

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Die Empfehlung der Grundschule, welche weiterführende Schulart die Schülerin oder der Schüler aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung), ist zukünftig von den Erziehungsberechtigten der weiterführenden Schule verpflichtend vorzulegen. Dabei wird die Autonomie der Erziehungsberechtigten bei der Entscheidung über die weiterführende Schule in vollem Umfang gewahrt.

Durch die Vorlage der Grundschulempfehlung und die Lernstandserhebungen in Klasse 5 wird die Schulleitung der aufnehmenden Schule besser in die Lage versetzt, bereits zu Beginn des Schuljahres die organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen zu treffen, die im Interesse einer bestmöglichen Förderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind.

Weiter sollen mit dem Gesetz die Realschulen gestärkt werden, so dass sie ihren gesetzlichen Auftrag, ihre Schülerinnen und Schüler zum Realschulabschluss oder zum Hauptschulabschluss zu führen, noch wirksamer erfüllen können.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf wird die Pflicht der Erziehungsberechtigten statuiert, der aufnehmenden Schule die Grundschulempfehlung vorzulegen.

Durch die Weiterentwicklung des Auftrags der Realschule soll erreicht werden, dass die Schülerinnen und Schüler nach der Orientierungsstufe zielgerichtet entsprechend ihren Begabungen gefördert und auf die beiden angebotenen Schulabschlüsse vorbereitet werden können. Der bisher gesetzlich festgelegte Vorrang binnendifferenzierender Förderung wird durch eine Änderung des § 7 aufgegeben und damit den Realschulen mehr Flexibilität eingeräumt.

Um den Realschulen die nötige Planungssicherheit für die Gestaltung eines differenzierten pädagogischen Profils zu geben, wird mit einem Aufwuchs der Poolstunden begonnen, der flankierend durch untergesetzliche Regelungen abgesichert wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Der Gesetzentwurf trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung.

Mit der verbindlichen Vorlage der Grundschulempfehlung werden bei gleichzeitiger Respektierung der Entscheidung der Erziehungsberechtigten über die auf der Grundschule aufbauende Schulart die aufnehmenden Schulen in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine passgenaue Beschulung auch solcher Kinder frühzeitig sicherzustellen, die nicht für diese Schulart empfohlen worden sind.

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Stärkung der Realschule, indem die Poolstunden in einem ersten Ausbauschritt ab dem Schuljahr 2017/2018 von derzeit acht auf 13 Stunden erhöht werden.

Die Bildung leistungsdifferenzierter Gruppen oder Klassen ab Klasse 7 erfolgt im Rahmen der den Realschulen über die Kontingenzstundentafel und den Organisationserlass zur Verfügung stehenden personellen Ausstattung, darf also nicht zu einer zusätzlichen Klassenbildung verbunden mit einem darüber hinausgehenden Bedarf an Lehrkräften führen.

Durch die Schärfung des Auftrags der Realschule wird ein begabungsgerechter Schulabschluss ohne Schulwechsel noch wirksamer ermöglicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 7. März 2017

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. Hierbei werden neben dem Leistungsstand auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotenzial des Kindes betrachtet. Es wird über die möglichen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der Entscheidung der Erziehungsberechtigten werden dargelegt. Die Grundschule erteilt eine Empfehlung, welche weiterführende Schulart das Kind aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung). Die Erziehungsberechtigten legen als Teil der Anmeldung die Grundschulempfehlung der weiterführenden Schule vor. Die freie Entscheidung der Erziehungsberechtigten für eine der auf der Grundschule aufbauenden Schularten bleibt hiervon unberührt.“

2. § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Nach der Orientierungsstufe führt die Realschule entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schüler zu den in Absatz 6 genannten Bildungszielen. Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entspricht sie durch individuelle Förderung in binnendifferenzierender Form und in leistungsdifferenzierenden Gruppen oder Klassen.“

3. § 88 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufnahme eines Schülers in eine der in Absatz 2 genannten Schulen oder in eine Gemeinschaftsschule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Schüler nicht am Schulort wohnt; die Aufnahme in eine Schule gemäß § 73 Absatz 2 nicht deshalb, weil die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für eine der auf der Grundschule aufbauenden Schularten nicht der Grundschulempfehlung entspricht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

a) Verbindliche Vorlage der Grundschulempfehlung

Die Empfehlung der Grundschule, welche weiterführende Schulart die Schülerin oder der Schüler aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung), muss bisher gemäß § 3 Satz 2 Aufnahmeverordnung der aufnehmenden Schule nicht vorgelegt werden.

Durch die Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) wird eine gesetzliche Grundlage für die verpflichtende Vorlage der Grundschulempfehlung durch die Erziehungsberechtigten bei der aufnehmenden weiterführenden Schule aufgenommen. Dabei wird die Autonomie der Erziehungsberechtigten bei der Entscheidung über die weiterführende Schule nicht angetastet und förmlich klargestellt.

Durch die Vorlage der Grundschulempfehlungen und die Lernstandserhebungen kann die aufnehmende Schule frühzeitig, schon zu Beginn des neuen Schuljahres, die erforderlichen organisatorischen und auch pädagogischen Entscheidungen treffen, um Kinder mit und ohne entsprechende Grundschulempfehlung von Anfang an zielgerichtet zu fördern. Sowohl im Interesse der Erziehungsberechtigten als auch der Kinder kann dadurch in einer für Schülerinnen und Schüler der fünften Klassenstufe sensiblen Phase – u. a. Aufnahme in neue Schule und neue Sozialgruppe – ein erheblicher Zeitgewinn erreicht werden. Die Kenntnis von der Grundschulempfehlung, die sich aus einem retrospektiven Teil (pädagogische Gesamtwürdigung) und einem prognostischen Element (Anforderungen der weiterführenden Schularten) zusammensetzt, ermöglicht den Lehrkräften der aufnehmenden Schule unmittelbar an die pädagogische Arbeit der abgebenden Schule anzuknüpfen. Die Lernstandserhebungen in Klasse 5 geben darüber hinaus sehr gute Rückmeldungen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

Der Gesetzentwurf entspricht dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Grundschulempfehlung wird die aufnehmende Schule in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine passgenaue Beschulung gerade auch solcher Kinder frühzeitig sicherzustellen, die nicht für diese Schulart empfohlen worden sind. Damit wird dem Aspekt der Bildungsgerechtigkeit entsprochen und die Qualität des Bildungssystems wird in diesem Zuge weiter gestärkt.

Zudem wird den weiterführenden Schulen damit eine Grundlage für die gezielte Beratung der Erziehungsberechtigten über die Anforderungen ihrer Schulart gegeben.

b) Stärkung der Realschule

Die Realschulen sollen ihren gesetzlichen Auftrag, ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Begabungen zu fördern und zum Realschulabschluss oder zum Hauptschulabschluss zu führen, noch wirksamer erfüllen können.

2. Inhalt

a) Verbindliche Vorlage der Grundschulempfehlung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Pflicht der Erziehungsberechtigten begründet, der aufnehmenden Schule die Empfehlung der Grundschule, welche weiter-

führende Schulart die Schülerin oder der Schüler aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll, vorzulegen.

Mit dem Inkrafttreten zum 1. August 2017 erlangt die Neuregelung Geltung ab dem Schuljahr 2017/2018, also erstmals für den Übergang auf die weiterführenden Schulen im Jahr 2018.

b) Stärkung der Realschule

Durch die Änderung des § 7 SchG wird der bisher gesetzlich verankerte Vorrang der individuellen Förderung in binnendifferenzierender Form zugunsten eines flexibleren Konzepts aufgegeben, das sowohl die binnendifferenzierende Förderung als auch die äußere Leistungsdifferenzierung in Gruppen oder Klassen zulässt. Den Realschulen wird damit ermöglicht, noch flexibler auf die Herausforderungen einer zunehmend heterogeneren Schülerschaft der Realschule zu reagieren.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

a) Verbindliche Vorlage der Grundschulempfehlung

Keine.

b) Stärkung der Realschule

Gesamtkosten im Endausbau

Die finanziellen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

aa) Stärkung der Realschule

Im Schuljahr 2016/2017 erhielten die Realschulen acht Poolstunden je Zug.

Darüber hinaus erfordert die Stärkung der Realschule zusätzliche Ressourcen, die bedingt durch die aufwachsende Zuweisung in den Schuljahren 2017/2018 bis zum Schuljahr 2020/2021 ansteigen sollen.

In einem ersten Ausbauschnitt erhält die Realschule ab dem Schuljahr 2017/2018 vier zusätzliche Poolstunden, um ihr pädagogisches Konzept ab Klasse 7 zu gestalten. Bisher vorgesehen für das Schuljahr 2017/2018 war die Erhöhung auf neun Poolstunden. Mit den zusätzlichen vier Poolstunden erhält die Realschule damit ab dem Schuljahr 2017/2018 insgesamt 13 Poolstunden je Zug. Berechnet auf die Zügigkeit der derzeit 429 öffentlichen Realschulen (inklusive auslaufender Realschulen) ergibt sich ein Volumen von 257,5 Deputaten.

Eine Gleichstellung mit der Gemeinschaftsschule würde aus heutiger Sicht einen Aufwuchs auf insgesamt 20 Poolstunden bis zum Schuljahr 2020/2021 bedeuten.

Für die Umsetzung der Differenzierung in Klasse 8 erhalten die Realschulen zum Schuljahr 2018/2019 zusätzlich drei Poolstunden je Zug. Berechnet auf die Zügigkeit der derzeit 429 öffentlichen Realschulen (inklusive auslaufender Realschulen) ergäbe sich ein Volumen von 154,5 Deputaten.

Zur zielgerichteten Vorbereitung auf die Hauptschulabschlussprüfung bzw. Realschulabschlussprüfung erhalten die Realschulen im Schuljahr 2019/2020 weitere

zwei Poolstunden je Zug. Berechnet auf die Zügigkeit der derzeit 429 öffentlichen Realschulen (inklusive auslaufender Realschulen) ergäbe sich ein Volumen von 103 Deputaten. In einer letzten Stufe erhalten die Realschulen zum Schuljahr 2020/2021 zusätzlich zwei Poolstunden je Zug. Berechnet auf die Zügigkeit der derzeit 429 öffentlichen Realschulen (inklusive auslaufender Realschulen) ergäbe sich ebenfalls ein Volumen von 103 Deputaten.

Über zusätzliche Lehrerstellen ist im Zuge der Beratungen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens zu entscheiden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob durch eine effizientere Ressourcensteuerung oder geänderte Prioritätensetzung eine Finanzierung aus vorhandenen Mitteln möglich ist oder ob beispielsweise durch den Schülerrückgang frei werdende Stellen genutzt werden können. Mögliche Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs zur Ressourceneffizienz und Konsolidierungsmöglichkeiten können hierfür eine sachdienliche Grundlage bilden.

Unabhängig von diesem Aspekt kann der Bedarf für die Stärkung der Realschulen wie folgt beschrieben werden:

Schuljahr	Mehrbedarfsrechnung zusätzliche Deputate für die Realschulen
2017/2018	257,5 Deputate
2018/2019	154,5 Deputate
2019/2020	103 Deputate
2020/2021	103 Deputate

Das bedeutet für den Landeshaushalt:

	Haushalts- jahr 2017	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
Land					
Ausgaben insgesamt	5.657.275	20.633.166	30.194.878	37.651.897	42.916.726
davon Personalausgaben	5.657.275	20.633.166	30.194.878	37.651.897	42.916.726
Anzahl der erforderlichen Neustellen	257,5	154,5	103	103	0
Kommunen					
zusammen (Land+Kom.)	5.657.275	20.633.166	30.194.878	37.651.897	42.916.726
(Gegen-) Finanzierung	0	0	0	0	0
strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo Ziffer 3 bis Ziffer 4)	5.657.275	20.633.166	30.194.878	37.651.897	42.916.726

bb) Zuschüsse für die Privatschulen

Die Bezuschussung der Realschulen in freier Trägerschaft bestimmt sich nach § 18 Absatz 1 und 2 des Privatschulgesetzes (sogenannte „Kopfsatzschule“). Der jährliche Zuschuss beträgt je Schüler 75,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen. Die Erhöhung der Poolstunden hat deshalb zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bezuschussung der Realschulen in freier Trägerschaft. Mittelbare Auswirkungen könnten sich jedoch mittelfristig aus § 18 a des Privatschulgesetzes, dem sogenannten „Bruttokostenmodell“, ergeben. Die Landesregierung legt dem Landtag im Abstand von jeweils drei Jahren Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem sogenannten Bruttokostenmodell vor. Dabei werden die Kosten eines Schülers der öffentlichen Schulen mit den Zuschüssen an die entsprechenden Ersatzschulen verglichen und der sogenannte Kostendeckungsgrad dargestellt. Die Kosten des Unterrichts an öffentlichen Schulen bilden die Basis für die Berechnung des Existenzminimums der Privatschulen. Die Erhöhung der Poolstunden könnte sich deshalb gegebenenfalls mittelfristig auch auf die Höhe der Zuschüsse der Realschulen in freier Trägerschaft auswirken, ohne dass sich der Erhöhungsbetrag und dessen Entwicklung bereits jetzt beziffern ließen.

5. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Der Gesetzentwurf trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung.

Mit der verbindlichen Vorlage der Grundschulempfehlung werden bei gleichzeitiger Respektierung der Entscheidung der Erziehungsberechtigten über die auf der Grundschule aufbauende Schulart die aufnehmenden Schulen in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine passgenaue Beschulung auch solcher Kinder frühzeitig sicherzustellen, die nicht für diese Schulart empfohlen worden sind.

Durch die Schärfung des Auftrags der Realschule wird ein begabungsgerechter Schulabschluss ohne Schulwechsel noch wirksamer ermöglicht.

6. Ergebnis der Anhörung

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die zustimmenden Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf (Städtetag, Gemeindegtag, Beamtenbund Tarifrundion [BBW], Realschullehrerverband Baden-Württemberg [RLV BW], Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V. [BLV], Verband Sonderpädagogik Baden-Württemberg e. V. [VDS], Landesschulbeirat [LSB], Landesschülerbeirat [LSBR]) überwiegen die ablehnenden Rückmeldungen der Anhörungspartner (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft [GEW], Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren [HPR GHWRGS], Landeselternbeirat [LEB]). Auffällig ist, dass die ablehnenden Rückmeldungen teilweise auf eine generelle Ablehnung der Grundschulempfehlung ausgerichtet sind, wobei demgegenüber unter den zustimmenden Rückmeldungen vereinzelt eine Rückkehr zur Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung selbst gefordert wird.

Gegen die verbindliche Vorlage der Grundschulempfehlung wird neben datenschutzrechtlichen Bedenken (HPR GHWRGS) angeführt, dass dadurch zugleich ein Misstrauen gegenüber den Erziehungsberechtigten zum Ausdruck komme (GEW) und der Grundschulempfehlung wieder ein stärkeres Gewicht beigemessen werde. Der Grundschulempfehlung ermangele es allerdings an der erforder-

lichen Belastbarkeit (GEW, LEB). Auch wird ein Bedarf für die Vorlage bezweifelt, als durch die Lernstandserhebungen in Klasse 5 die Schulen einen Überblick über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler erhielten (HPR GHWRGS) und zudem durch die Ausgestaltung der Orientierungsstufe (an der Werkrealschule/Hauptschulen und der Realschule) sowie die Unterrichtsgestaltung der Gemeinschaftsschulen eine individuelle Förderung ohnehin erfolge (GEW). Schließlich wird die Befürchtung geäußert, dass die Inhalte der Grundschulempfehlung für eine zu treffende Auswahlentscheidung bei der Aufnahme an der weiterführenden Schulart herangezogen würden (HPR GHWRGS, LEB).

Die verbindliche Vorlage der Grundschulempfehlung lässt nach der Fassung des Entwurfs die autonome Entscheidung der Erziehungsberechtigten bei der Wahl der weiterführenden Schulart jedoch unberührt. Dies wird auch förmlich im Text klargestellt. Damit kommt gleichsam zum Ausdruck, dass die Inhalte der Empfehlung bei einer Auswahlentscheidung nicht herangezogen werden dürfen.

Mit der Regelung wird das Ziel verfolgt, den auf die Grundschule aufbauenden Schulen bereits von Anfang an einen Hinweis auf den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler geben zu können. Zugleich wird damit unterstrichen, dass der Grundschulempfehlung – insbesondere wegen der Art und Weise deren Erstellung – eine belastbare Information entnommen werden kann.

Anders als in den zustimmenden Stellungnahmen teilweise angesprochen (BBW, BLV), wird ein Bedarf zur Vorlage auch weiterer Unterlagen bei der Anmeldung an der weiterführenden Schule (letztes Zeugnis, letzte Halbjahresinformation) nicht gesehen. Eine entsprechende Regelung würde in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler in nicht erforderlicher Weise eingreifen und wäre unverhältnismäßig. Überdies ist zudem auch keine Rückkehr zur Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung selbst angedacht.

Als Ergebnis der Anhörung soll § 5 Absatz 2 SchG allerdings derart gefasst werden, dass die Vorlage der Grundschulempfehlung Teil der Anmeldung an der weiterführenden Schule selbst ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Schulen auch tatsächlich Kenntnis von der Grundschulempfehlung erlangen und die entsprechenden organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen treffen können, um eine passgenaue Beschulung aller Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Die autonome Entscheidung der Erziehungsberechtigten bei der Wahl der weiterführenden Schulart soll zudem durch eine Neufassung des § 88 Absatz 4 Satz 1 SchG abgesichert werden. Eine Ablehnung der Aufnahme eines Kindes an einer auf der Grundschule aufbauenden Schule kann nicht damit begründet werden, dass die Entscheidung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der weiterführenden Schule nicht der Grundschulempfehlung entspricht.

In die Begründung des Gesetzentwurfs sind vor dem Hintergrund der Bewertung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusätzliche Erwägungen zur pädagogischen Erforderlichkeit der Vorlage der Grundschulempfehlung aufgenommen worden.

Die Stellungnahmen betreffen zum Teil auch untergesetzliche, durch Rechtsverordnung bzw. durch Verwaltungsvorschrift, zu regelnde Gegenstände.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Änderung durch den Gesetzentwurf wird ganz überwiegend befürwortet und die Stärkung der Realschule begrüßt.

Kritik wird seitens der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW) und des Hauptpersonalrats GHWRGS bezüglich der Möglichkeit bereits ab Klasse 7 (befürwortet wird ab Klasse 9) leistungsdifferenzierte Klassen einzuführen, geäußert. Die GEW führt im Einzelnen aus, dass eine organisatorische Separierung erziehungswissenschaftlicher und didaktischer Expertise wider-

sprache und innerhalb der Realschule zu einem Bildungsgang „Hauptschule“ führe. Durch Zuordnung zu über alle Fächer hinweg horizontal gleichgeschalteten Niveaus des neuen Bildungsplans würden dessen Potenziale für Individualisierung, Differenzierung und passgenaue Förderung lahmgelegt. Durch Bildung von leistungshomogen(er)en Gruppen würde die pädagogische und didaktische Sensibilität für Differenz und differente Erwartungen eingeschränkt und die Bereitschaft, Bahnen gleichschrittigen Unterrichts zu verlassen, geschwächt. Der Hauptpersonalrat GHWRGS lehnt die frühe äußere Differenzierung ab, da diese nur bei Vielzügigkeit möglich sei, geringe Schülerzahlen in einer Klasse zu erhöhten Schülerzahlen in den anderen Klassen führe und dies eine Konzentration der Leistungsschwächsten und in aller Regel auch der Schüler mit schwierigstem Sozialverhalten, eine hohe Belastung der Lehrkräfte sowie ein kritisches Klassenklima zur Folge hätte und daraus ein höherer Leistungsabfall als bei gemeinsamer Beschulung, gerade während Pubertät, resultiere. Die Gefahr einer Stigmatisierung der schwächeren Schüler sieht auch das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg.

Das neue Konzept ermöglicht den Realschulen, flexibler als bisher auf die Herausforderungen einer zunehmend heterogenen Schülerschaft zu reagieren – entsprechend der jeweiligen Schülerschaft vor Ort und dem jeweiligen pädagogischen Konzept. Die Realschulen sollen zukünftig in eigener Verantwortung über Art und Umfang der Differenzierung entscheiden können. Dabei beschränkt sich die äußere Differenzierung nicht auf eine Differenzierung nach dem Abschlussziel, sondern orientiert sich an den individuellen Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler. Durch eine optimale individuelle Förderung sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler den Anforderungen des M-Niveaus gerecht werden können und gleichzeitig keine Schülerin und kein Schüler zurückgelassen werden. Leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler können begabungsgerecht gefördert werden. In der Orientierungsstufe haben sie Zeit, ihr Potenzial zu entwickeln und können leistungsdifferenzierte Förderangebote wahrnehmen. Durch das neue Realschulkonzept wird daher allen Kindern ein für sie erreichbarer qualifizierter Schulabschluss ermöglicht.

Die Erhöhung der Poolstunden gibt den Realschulen dabei deutlich mehr Möglichkeiten und die Lehrkräfte werden durch spezielle Fortbildungsangebote unterstützt.

Durch die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg wurde kritisiert, dass in der Gesetzesbegründung die Frage bzgl. der Mittel der freien Träger zur Umsetzung der Änderung offen bleibt.

Da die Mehrkosten im Bereich der öffentlichen Schulen über das Bruttokostenmodell auch im nächsten Landtagsbericht über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a Privatschulgesetz (PSchG) ihren Niederschlag finden werden, ist eine gesonderte Ausweisung nicht zielführend. Durch die pauschalierten Zuschüsse nach § 18 a PSchG werden bildungspolitische Anpassungen im öffentlichen Bereich dem Grund nach auch bei den privaten Trägern berücksichtigt.

Die Stellungnahmen betreffen auch untergesetzliche, durch Rechtsverordnung zu regelnde Gegenstände.

Die Rückmeldungen bedingen keine Modifikation des vorgelegten Entwurfs zur Änderung des Schulgesetzes.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5)

§ 5 Absatz 2 SchG wird insgesamt neu gefasst. Hierbei wird in Satz 4 der Begriff der Grundschulempfehlung erstmals formell gesetzlich definiert. Gegenstand der Grundschulempfehlung ist eine pädagogisch-fachliche Einschätzung der für das jeweilige Kind in Betracht kommenden weiterführenden Schulart.

Die Pflicht zur Vorlage der Grundschulempfehlung wird in einem Satz 5 aufgenommen. Zeitpunkt für die Vorlage der Grundschulempfehlung ist die Anmeldung an der weiterführenden Schule. Es wird klargestellt, dass die Vorlage dieses Dokuments zugleich Teil der Anmeldung ist, eine rechtswirksame Anmeldung damit die Vorlage voraussetzt. Im Übrigen werden an die Vorlage der Grundschulempfehlung keine Rechtsfolgen geknüpft.

Der Gesetzentwurf trägt dem schulischen Auftrag individueller Förderung Rechnung. Gemäß der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung; das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten (Artikel 11 Absatz 1 und 2). Das Schulgesetz für Baden-Württemberg greift diese Vorgabe in § 1 Absatz 1 als bestimmenden Teil des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags auf. Daher sollen die verschiedenen Schularten in allen Schulstufen jedem jungen Menschen eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung ermöglichen (§ 3 Absatz 1 SchG).

Dem Aspekt individueller Förderung kann mit der Kenntnis vom Inhalt der Grundschulempfehlung zum einen durch organisatorische Maßnahmen entsprochen werden. Die Kenntnis der Grundschulempfehlung ermöglicht der aufnehmenden Schule im Interesse aller Schülerinnen und Schüler eine Bildung der Klassen und Lerngruppen unter Wahrung der Heterogenität der Schülerschaft.

Mit der Kenntnis von der Grundschulempfehlung werden zum anderen die Lehrkräfte der aufnehmenden Schule besser in die Lage versetzt, schon zu Beginn des Schuljahres jede Schülerin und jeden Schüler individuell, also entsprechend der Begabung zu fördern.

Unterricht, der bei den Lernvoraussetzungen, Bildungsbedürfnissen und -ansprüchen der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ansetzt, kann auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt werden. Es obliegt der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft, angemessene Möglichkeiten der inneren Differenzierung anzuwenden.

Die Verarbeitung der in der Grundschulempfehlung enthaltenen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler ist damit für die pädagogische Arbeit vor Ort erforderlich und auch angemessen. Ohne Kenntnis der Grundschulempfehlung kann in dem Zeitraum bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Lernstandserhebungen in Klasse 5 eine innere Differenzierung nur erschwert und zeitlich verzögert stattfinden.

Die Entscheidungsautonomie der Erziehungsberechtigten für eine der auf der Grundschule aufbauenden Schularten wird davon nicht berührt. In einem neuen Satz 6 wird dies auch durch den Begriff der freien Entscheidung der Erziehungsberechtigten klargestellt.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Schülerinnen und Schüler werden an der Realschule sowohl zum Realschulabschluss als auch zum Hauptschulabschluss geführt. Durch die Neufassung der

beiden ersten Sätze in § 7 Absatz 4 wird den Schulen die Freiheit eröffnet, entsprechend dem jeweiligen pädagogischen Konzept die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler entweder durch binnendifferenzierende Förderung oder durch äußere Leistungsdifferenzierung zu realisieren. Die äußere Leistungsdifferenzierung ist nicht auf eine Differenzierung nach dem Abschlussziel beschränkt, sondern ermöglicht auch andere äußere Differenzierungen, die sich an den individuellen Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Zu Nummer 3 (§ 88)

Mit der Neufassung von § 88 Absatz 4 Satz 1 SchG wird die Entscheidungsautonomie der Erziehungsberechtigten nach § 5 Absatz 2 Satz 6 SchG abgesichert. Ein Abweichen zwischen der Entscheidung der Erziehungsberechtigten für eine der auf der Grundschule aufbauenden Schularten und der Grundschulempfehlung berechtigt die weiterführende Schule nicht zur Ablehnung der Aufnahme des Kindes. Dadurch wird insbesondere klargestellt, dass bei einem Bewerberüberhang die Grundschulempfehlung kein zulässiges Auswahlkriterium ist.

Stellungnahmen in der Anhörung im Wortlaut

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5)

Städtetag Baden-Württemberg

Wir stimmen der Zielsetzung der Entwürfe zu, Rechtsgrundlagen zu schaffen, wonach Erziehungsberechtigte der weiterführenden Schule ihres Kindes dessen Grundschulempfehlung wieder vorlegen müssen. Anhand dieser Empfehlung kann die weiterführende Schule mit den Erziehungsberechtigten fundierter kommunizieren sowie organisatorische und pädagogische Maßnahmen für das Kind passgenauer treffen.

Im Entwurfstext für die Gesetzesänderung sollte der Begriff „Erziehungsberechtigte“ zum Zwecke größtmöglicher Klarheit einheitlich verwendet werden. Das einmal verwendete Wort „Eltern“ sollte daher durch den Begriff „Erziehungsberechtigte“ ersetzt werden.

Gemeindetag Baden-Württemberg

Der Gemeindetag bedankt sich für die Überlassung der o. g. Änderungsentwürfe zu schulrechtlichen Vorschriften und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir stimmen der Zielsetzung der vorliegenden Entwürfe zu. Besondere Bedeutung kommt nach wie vor dem Beratungsgespräch der Schule mit den Erziehungsberechtigten zu. Daher bitten wir zu prüfen, ob es nicht zielführender sein könnte, die Schulen zu verpflichten, ein Beratungsgespräch anzubieten (Nr. 3.4.3 VwV-Aufnahmeverfahren).

Zudem erlauben wir uns den Hinweis, dass in § 5 Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs u. E. auch der Begriff „Eltern“ durch „Erziehungsberechtigte“ ersetzt werden sollte.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Die GEW Baden-Württemberg dankt für die Gelegenheit, zu den o. g. Änderungen des Schulgesetzes und weiterer Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Mit dem Gesetzentwurf und den Änderungen der einschlägigen Verwaltungsvorschriften setzt das Kultusministerium die im Koalitionsvertrag vereinbarte verpflichtende Vorlage der Grundschulempfehlung an den weiterführenden Schulen um.

Die GEW lehnt die Verpflichtung ab, wonach die Grundschulempfehlung bei den weiterführenden Schulen vorgelegt werden muss. Die Verpflichtung drückt ein klares Misstrauen gegenüber dem – formal weiterhin geltenden – Entscheidungsrecht der Eltern aus, die Schulart für ihr Kind wählen zu können. Bei genauer Betrachtungsweise ist sie dazu geeignet, diejenigen Kinder und Eltern abzuschrecken und zu beschämen, die – abweichend von der Empfehlung – das Gymnasium und die Realschule wählen wollen. Entsprechend hat sich Kultusministerin Dr. Eisenmann auch öffentlich geäußert.

Die wiederkehrenden Beratungsgespräche mit den Eltern, deren intensive Begleitung bis zum Ende der Klasse 6 und die Diagnosehilfe „Lernstand 5“ stellen eine umfangreiche Grundlage zur Förderung des Kindes dar. Inwiefern die Grundschulempfehlung einen darüber hinausgehenden diagnostischen Mehrwert erbringen kann, erschließt sich nicht.

Wie im Vorblatt zum Gesetzentwurf beschrieben, zielt die verpflichtende Vorlage vor allem auf diejenigen Kinder (und deren Eltern) ab, die eine Schulart besuchen wollen, für die sie keine Empfehlung haben. Die verpflichtende Vorlage der Grundschulempfehlung soll gezielte Fördermaßnahmen auslösen.

Für die Orientierungsstufe an Haupt- und Werkrealschulen, an Realschulen und für die Gemeinschaftsschule ist eine diagnostische und förderliche Funktion mit der Vorlage der Grundschulempfehlung einfach schon deshalb nicht zu erkennen, weil diese Funktion durch formative und testbasierte Verfahren in dieser Phase gemeinsamen Lernens viel verlässlicher übernommen werden kann. Individualisierung und individuelle Förderung gehören in der Orientierungsstufe und in der Gemeinschaftsschule geradezu zum Kernbestand deren pädagogischen Selbstverständnisses.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird hervorgehoben, dass die verpflichtende Vorlage der Grundschulempfehlung dazu beitragen soll, die Bildungsgerechtigkeit zu verbessern. Bildungsgerechtigkeit soll durch die „passgenaue Beschulung auch solcher Kinder“ sichergestellt werden, „die nicht für diese Schulart empfohlen worden sind“. Wie schon dargelegt, kann sich diese Absicht faktisch vor allem an Kinder und Eltern richten, die den Bildungsgang Gymnasium einschlagen wollen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Realschule lässt diese Absicht auch für diese Schulart vermuten. Weil die Grundschulempfehlung jedoch ungeeignet ist, eine diagnostische Funktion zu erfüllen und ihre prognostische Funktion nach allem, was wir aus Studien wie PISA und IGLU wissen, zumindest als problematisch angesehen werden darf, wäre es angezeigt, dieser unterstützenswerten bildungspolitische Absicht – der Steigerung der Bildungsgerechtigkeit – dadurch Gewicht zu verleihen, indem der Anfangsunterricht im Gymnasium und an der Realschule eine ähnliche Gestalt und ein ähnliches pädagogisches Selbstverständnis entwickeln würde wie der in der Gemeinschaftsschule.

Aus den genannten Studien wissen wir von den erheblichen Überlappungen der Leistungsbereiche beim Übergang in die weiterführenden Schulen. Um die Unschärfe der unterstellten Steuerungsfunktion der Grundschulempfehlung gerade in Baden-Württemberg zu belegen, genügt der Hinweis darauf, dass ca. 40 Prozent der zu einem Hochschulstudium Berechtigten nicht aus dem gymnasialen Bildungsgang kommen. Insofern halten wir die individuelle Förderung der Kinder in allen Schularten und eine wirksame, nicht von Misstrauen getragene Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus für den erfolgversprechenderen Weg, Kindern und Jugendlichen einen Bildungsweg zu ebnet, der ihre Potenziale stärkt und Unter- oder Überforderung minimiert.

Den oben angeführten Studien ist darüber hinaus zu entnehmen, dass insbesondere Eltern aus höheren sozioökonomischen Milieus schon immer – unabhängig davon, ob die Grundschulempfehlung verpflichtenden oder empfehlenden Status hat – in der Lage waren und sind, die Bildungsaspiration mit robusteren Strategien durchzusetzen als Eltern aus bildungsfernen Milieus. Von daher kann relativ verlässlich der Rückschluss gezogen werden, welche Eltern sich tendenziell eher von dem Zwang zur Vorlage der Grundschulempfehlung beeindrucken lassen.

Sollte die Regierung an der beabsichtigten Änderung festhalten, hält es die GEW für ausreichend, die Verpflichtung zur Vorlage der Grundschulempfehlung in der weiterführenden Schule untergesetzlich zu regeln.

BBW Beamtenbund Tarifunion

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des o. g. Anhörungsentwurfs und nimmt hierzu gemeinsam mit den in seiner Kommission Bildung und Wissenschaft (KBW) organisierten Lehrerverbänden wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Der BBW und die KBW begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Schulgesetzänderung.

Der aufnehmenden Schule die Grundschulempfehlung der abgebenden Schule vorzulegen, halten wir im Interesse des Kindes und der weiterführenden Schule nachdrücklich für geboten.

Es wäre wünschenswert, dass der aufnehmenden Schule auch das letzte Zeugnis und die letzte Halbjahresinformation der Grundschule vorgelegt werden muss. Dadurch würde der aufnehmenden Schule ein klares und eindeutiges Leistungsbild des Kindes vermittelt, Prognosen zum Gelingen des weiterführenden Schulbesuches ermöglicht und die Schule gegebenenfalls zur frühzeitigen individuellen Förderung befähigt. Eine zielgerichtete Schullaufbahnberatung für die Erziehungsberechtigten durch die weiterführende Schule scheint uns ohne Vorlage des Grundschulzeugnisses und der Halbjahresinformation wenig realistisch.

II. Zu den Ausführungen im Einzelnen

Allgemeiner Teil, Ziele des Gesetzentwurfs, dritter Absatz

Es ist erfreulich, dass die Schulen „die erforderlichen organisatorischen und auch pädagogischen Entscheidungen treffen“. Die KBW merkt an, dass die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit die Schulen die getroffenen Entscheidungen auch umsetzen können.

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe

Zu Nummer 3.4.1, zweiter Spiegelstrich bittet die KBW um folgende Ergänzung:

... und an Realschulen ... Der Satz in der Vollständigkeit:

„An Gymnasien und an Realschulen können, soweit die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Kapazität übersteigt, für die Aufnahme in den bilingualen Zug die Noten in Deutsch und Mathematik erfragt ...“

Zu Blatt 7, vorletzter Absatz bittet die KBW um folgende Änderung:

Da die Anmeldetermine von vielen Erziehungsberechtigten nur noch als optional betrachtet werden, bitten wir, „können“ durch „müssen“ zu ersetzen. Der Satz in der Vollständigkeit:

Nicht: „Sie können Ihr Kind am ... anmelden“, sondern „Sie müssen Ihr Kind am ... anmelden“.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Realschullehrerverband Baden-Württemberg (RLV BW)

Nachstehend die Rückmeldung des RLV BW.

1. Grundsätzlich fordern wir als Verband die Wiedereinführung der verbindlichen Grundschulempfehlung.
2. Da dies aktuell kein politischer Wille ist bitten wir um folgende Änderungen bzw. geben folgende Hinweise zu Protokoll:

„Allgemeiner Teil, Ziele des Gesetzesentwurfs“: Es ist erfreulich, dass die Schulen „die erforderlichen organisatorischen und auch pädagogischen Entscheidungen treffen“ (können)

Zur Aufnahme-VO:

Wir begrüßen es uneingeschränkt, dass die Grundschulempfehlung der aufnehmenden Schule vorgelegt werden muss.

Ergänzungswunsch zu 3.4.1:

„An Gymnasien UND AN REALSCHULEN, können, soweit die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Kapazität übersteigt, für die Aufnahme in den bilingualen Zug die Noten in Deutsch und Mathematik erfragt (...)“

Ergänzungswunsch zu 3.4.3:

„(...) kann die weiterführende Schule die Erziehungsberechtigten zu einem Beratungsgespräch einladen. Sofern die Erziehungsberechtigten den von der Schule festgelegten Beratungstermin (oder einen Alternativtermin) nicht wahrnehmen, ist der Schulleiter oder die Schulleiterin berechtigt die Aufnahme des Kindes zu verweigern.“

Änderungswunsch Blatt 7:

Nicht: „Sie können Ihr Kind am (...) anmelden“, sondern „Sie MÜSSEN Ihr Kind (...)“. Hintergrund: Die Anmeldetermine werden von vielen Erziehungsberechtigten nur noch „optional“ gesehen.

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg

Gerne kommen wir, der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V. (BLV), auf Ihre E-Mail vom 21. November 2016 zurück und möchten zur Änderung o. g. Vorschriften wie folgt Stellung nehmen:

Der BLV begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Schulgesetzänderung. Der aufnehmenden Schule (Klassenstufe 5) wieder die Grundschulempfehlung der abgebenden Schule vorzulegen, halten wir im Interesse des Kindes und der weiterführenden Schule nachdrücklich für geboten.

Allerdings bemängeln wir, dass der aufnehmenden Schule nicht auch das letzte Zeugnis und die letzte Halbjahresinformation der Grundschule vorgelegt werden muss (Nr. 3.4.1 der Verwaltungsvorschrift). Nur dadurch würde der aufnehmenden Schule ein klares und eindeutiges Leistungsbild des Kindes vermittelt, Prognosen zum Gelingen des weiterführenden Schulbesuches ermöglicht und die Schule gegebenenfalls zur frühzeitigen individuellen Förderung befähigt. Eine zielgerichtete Schullaufbahnberatung für die Erziehungsberechtigten durch die weiterführende Schule scheint uns ohne Vorlage des Grundschulzeugnisses und der -halbjahresinformation wenig realistisch.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus.

Verband Sonderpädagogik e. V. Landesverband Baden-Württemberg

Der Verband Sonderpädagogik Baden-Württemberg (VDS) begrüßt die Ziele des Gesetzesentwurfs.

Die Würdigung der gesamten Persönlichkeit – als Schülerin oder Schüler wie als Kind in seiner Entwicklung – ermöglicht über die Lernstandserhebung hinaus eine pädagogische Synopse für Eltern und für aufnehmende Schulen. Sowohl eine retrospektive wie prognostische Orientierung erscheinen hierfür günstige Strukturelemente. Die Lernstandserhebungen in Klasse 5 komplettieren und evaluieren die Anschlußmaßnahmen der aufnehmenden Schulen. Mit unserer Expertise der Sonderpädagogischen Diagnostik und der aktuellen Diskussion um dieses Thema erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass diese Erhebungen im Sinne einer Pädagogischen Diagnostik und Prognostik professionelle Expertise benötigt. Um der „Bildungsgerechtigkeit“ allen Kindern gegenüber zu entsprechen sollten die Verfahren objektiv, vergleichbar und valide geführt werden. Insbesondere für die Bereiche, die nicht direkt Lern- und Leistungsstandserhebungen der Fächer beschreiben, sondern Aussagen über soziale und psychische Entwicklung, Kompetenzerhebung und Entwicklungspotenziale rückwirkend, aktuell und prognostisch beschreiben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung und eine deutlichere Aufnahme in die Lehrerbildung und Fortbildung in diesen Bereichen sollten flankierende Maßnahmen zum Gesetzesentwurf sein.

Eine vorgeschriebene, umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten über das sehr differenzierte Bildungssystem in Baden-Württemberg und dessen Möglichkeiten für eine individuelle Bildungskarriere könnte sich als hilfreiche Information und Entscheidungshilfe für Eltern und Erziehungsberechtigte erweisen (Vergleiche Bildungswegekonzern im Rahmen des Inklusionswunsches bei festgestelltem sonderpädagogischen Bildungsanspruch).

Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (HPR GHWRGS)

In § 5 Absatz 2 Schulgesetz soll die Formulierung „die Einschätzung, welche Schulart dem Lernstand und dem Entwicklungspotenzial des Kindes am meisten entspricht, obliegt danach den Erziehungsberechtigten. Sie treffen für ihr Kind die Entscheidung über die auf der Grundschule aufbauende Schulart.“ soll ersetzt werden durch *„die Grundschule erteilt eine Empfehlung, welche weiterführende Schulart das Kind aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung). Die Erziehungsberechtigten legen bei der Anmeldung an der weiterführenden Schule die Grundschulempfehlung vor. Die freie Entscheidung der Erziehungsberechtigten für eine der auf die Grundschule aufbauenden Schularten bleibt hiervon unberührt.“*

Schon von der Formulierung weist die beabsichtigte Änderung deutlich von der Verantwortung und Entscheidung der Erziehungsberechtigten hin zur Empfeh-

lung der Grundschule. Der Hauptpersonalrat GHWRGS lehnt die beabsichtigte Vorlagepflicht der Grundschulempfehlung bei der weiterführenden Schule ab.

Die freie Wahl der weiterführenden Schule durch die Erziehungsberechtigten hat insbesondere in der 4. Klasse der Grundschule das Beratungsverfahren deutlich entspannt und die verbissenen Auseinandersetzungen um die Grundschulempfehlungen beendet. Schule und Lehrkräfte konnten sich wieder ihrem Unterricht und den Kindern und nicht nur dem Übergang widmen. Die beabsichtigte Veränderung wird diese Situation wieder in Richtung vermehrte Auseinandersetzungen verschieben.

Ferner bestehen im Rahmen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erhebliche Bedenken, ob die Vorlagepflicht überhaupt zulässig ist. Was soll der Zweck der Vorlage sein, wenn diese die Aufnahmeentscheidung nicht beeinflussen darf?

Da nunmehr die Grundschulempfehlung der weiterführenden Schule vorgelegt werden muss, wird mit Sicherheit die Situation eintreten, dass die weiterführenden Schulen, die Anmeldungen ablehnen müssen, eher die Anmeldungen ablehnen werden, die entsprechende Grundschulempfehlungen haben und die weiterführenden Schulen die Anmeldungen benötigen, um beispielsweise über den Klassenteiler zu kommen, werden weiterhin unbeschadet der Grundschulempfehlung Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Der Hauptpersonalrat GHWRGS geht davon aus, dass durch diese Änderung letztendlich kein anderer Effekt erzielt wird, als sich rein durch die Praxis der vorherigen Änderung und ihre Bewährung im Schulerfolg eingespielt hätte.

Die Ausführungen in der Begründung, dass durch die Vorlage der Grundschulempfehlung die aufnehmende Schule frühzeitig schon zu Beginn des neuen Schuljahrs die erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Entscheidung treffen kann, um Kinder ohne entsprechende Grundschulempfehlung zielgerichtet zu fördern, ist aus der Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS vorgeschoben. Dazu wurden die Lernstandserhebungen eingeführt, die eine präzise auf den einzelnen Schüler beziehungsweise die einzelne Schülerin zugeschnittene Basis für die individuelle Förderung liefern. Es ist nicht ersichtlich, was dazu die allgemeinen Ausführungen der Grundschulempfehlung beitragen sollten.

Darüber hinaus kann nicht nachvollzogen werden, warum dringend benötigte Informationen beispielsweise zum sonderpädagogischen und sozialen Förderbedarf aus Datenschutzgründen nicht vorgelegt werden müssen, aber die allgemeine und wenig individuell aussagekräftige Grundschulempfehlung vorgelegt werden darf.

Zu der beabsichtigten Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Ausnahmeverfahren gibt der Hauptpersonalrat GHWRGS folgende Stellungnahme ab:

Für den Hauptpersonalrat GHWRGS stellt sich die Frage, warum Gymnasien mit bilingualen Zügen die Noten in Deutsch und Mathematik erfragen können, soweit die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Kapazität übersteigt und bilinguale Realschulen nicht. Der Hauptpersonalrat GHWRGS fordert in diesem Punkt die Gleichbehandlung der Schularten.

Die Regelung unter 3.4.3 entspricht der generellen Praxis des Aufnahmeverfahrens, dass üblicherweise den Eltern bei der Aufnahme von der aufnehmenden Schule Beratungsgespräche angeboten werden. In diesem Kontext impliziert jedoch diese Regelung ausdrücklich, dass das Gespräch mit dem Ziel geführt wird, doch noch die „richtige“ Schulart zu empfehlen.

Erstaunlich ist, dass bei der Veränderung auf Blatt 5 der Vordrucke die missverständlichen Ankreuzmöglichkeiten, wie bereits mehrfach ausgeführt und auch vom Landesschulbeirat und Landeselternbeirat gefordert, nicht berichtigt wurden. Der Hauptpersonalrat GHWRGS schlägt vor, dass hier die Formulierung „hat über die Anforderungsprofile ...“ wie folgt formuliert wird:

„hat über die Anforderungsprofile, Abschlussmöglichkeiten und Anschlussmöglichkeiten aller weiterführenden Schulen, der Werkrealschule/Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums sowie der Gemeinschaftsschule informiert.“

Wie bereits früher von allen im Anhörungsverfahren Beteiligten ausgeführt, implizieren die Kästchen in der Aufzählung die Möglichkeit, nur einzelne anzukreuzen.

Diese Änderung wäre in jedem Falle sinnvoll, auch wenn ansonsten der Argumentation des Hauptpersonalrats GHWRGS gefolgt werden würde. In diesem Fall wäre das neue Blatt 7 entbehrlich.

Landeselternbeirat

Auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 wurden dem Landeselternbeirat Baden-Württemberg (LEB) die Änderungen des Schulgesetzes und weiterer Vorschriften – Verbindliche Vorlage der Grundschulempfehlung und Beratungsgespräch vorgestellt und dort besprochen.

Der Landeselternbeirat lehnt diese Änderungen des Schulgesetzes und der weiteren Vorschriften ab.

Nach jahrelangem Kampf der Eltern für die Abschaffung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung sprechen sich die Elternvertreter einhellig gegen die angedachten Änderungen aus. Sie sehen diese als Rückfall in alte Zeiten an. Sie wollen auch an dieser Stelle Verlässlichkeit und Beständigkeit der Schulpolitik.

Der Landeselternbeirat von Baden-Württemberg beruft sich dabei u. a. auf Studien, die belegen, dass die Grundschulempfehlung kein valider Prädiktor für den weiteren Schülerfolg von Grundschulkindern ist. Wirklich belastbare Aussagen für den Bildungsweg dieser Kinder sind auf Grundlage der Grundschulempfehlung nicht zu machen. Viel mehr ist die Grundschulempfehlung geeignet, den Start der Kinder an den weiterführenden Schulen zu belasten.

Des Weiteren befürchtet das Gremium den Missbrauch der Empfehlungen. Diese könnten genutzt werden, um Kinder an weiterführenden Schulen abzulehnen. An sehr nachgefragten Schulen muss in der Regel eine Schülerlenkung stattfinden. Hierfür sollte es verlässliche und transparente Kriterien unabhängig von der Grundschulempfehlung geben. In der momentanen Situation ist es aber für die Eltern nicht mit letzter Sicherheit nachvollziehbar, dass die Grundschulempfehlungen keinen Einfluss auf die Schülerlenkung und Ablehnung von Kindern haben können und werden.

Der Landeselternbeirat von Baden-Württemberg sieht bei den aktuellen Regelungen zur Grundschulempfehlung keinerlei Handlungsbedarf und fragt sich, warum die Landesregierung hier eine Änderung herbeiführen will. Wir vermuten blinden Aktivismus: Vor dem Hintergrund der erschreckend schlechten Ergebnisse des Landes Baden-Württemberg bei vielen nationalen und internationalen Bildungsstudien ist dies eine Maßnahme, die schnell umgesetzt werden kann. Zudem ist die Maßnahme kostenneutral – was dem unerbittlichen Sparkurs der Landesregierung in Sachen Bildung wohl sehr entgegenkommt.

Da sich also dem Landeselternbeirat einerseits keinerlei vernünftige Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen erschließen und es sich hierbei andererseits um einen äußerst rüden Eingriff in die Elternrechte handelt, sind die Änderungen unbedingt abzulehnen.

Landesschulbeirat

In der 25. LSB-Sitzung am 12. Januar 2017 befasste sich der Landesschulbeirat erneut unter TOP 3 mit o. g. Änderung des Schulgesetzes.

Herr MR Dr. S. R. erläuterte die Gesetzesänderung.

Nach einer intensiven Diskussion fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der LSB stimmt dem Entwurf der Grundschulempfehlung des Kultusministeriums zu.

Landesschülerbeirat

Zunächst darf ich mich im Namen des Landesschülerbeirats Baden-Württemberg (LSBR) sehr herzlich für die Möglichkeit bedanken, zur Änderung des Schulgesetzes (§ 5 Absatz 2) sowie der damit in Verbindung stehenden Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten und die Änderung der Aufnahmeverordnung Stellung beziehen zu dürfen.

In erster Linie möchte der Landesschülerbeirat betonen, dass er die angestrebten Änderungen ausdrücklich begrüßt, da sie aus seiner Sicht im Sinne aller Schülerinnen und Schüler sind. Insbesondere das neu gewonnene Einsichtsrecht der weiterführenden Schulen in Bezug auf die Grundschulempfehlung bewertet der Landesschülerbeirat als äußerst positiv. Dadurch erhalten die weiterführenden Schulen bereits von Beginn an die Möglichkeit, entsprechende Maßnahmen zur besseren Förderung der sowohl leistungsstarken als auch der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler zu ergreifen und diesen somit einen optimalen Start auf der weiterführenden Schule zu ermöglichen. Denn es ist wichtig, dass jeder Schüler und jede Schülerin die Förderung erhält, die er oder sie benötigt.

Ebenfalls glaubt der LSBR, dass die verpflichtende Vorlage der Grundschulempfehlung dazu führt, dass die getroffene Entscheidung über die weitere Schullaufbahn nochmals besser und ausführlicher überdacht wird.

Jedoch betrachtet der Landesschülerbeirat den immer größer werdenden Schülerzulauf insbesondere auf die Realschulen und die allgemeinbildenden Gymnasien im Land mit großer Sorge. Hierbei bleibt für den LSBR fraglich, ob diese Schularten wirklich zu jedem Schüler passen und diesen auch optimal fördern können. Denn für einen Schüler ist nichts frustrierender, als wenn er aufgrund schlechter Leistungsnachweise die Schulart wechseln muss.

Der LSBR führt den Zulauf auf die innerhalb der Gesellschaft und in vielen Köpfen von Eltern, Lehrern und sogar Schülern vorherrschende Meinung zurück, dass nur das allgemeinbildende Gymnasium die einzig „wahre Schulart“ sei und nur Schüler, welche dieses besuchen und auf diesem die allgemeine Hochschulreife erwerben, auch später im Leben erfolgreich sein werden. Ganz im Sinne des Grundsatzes „Nur ein Schüler auf dem Gymnasium ist ein echter Mensch!“.

Aus Sicht des LSBR ist vor allem erschreckend, dass dieser Grundsatz oftmals bei vielen Schülern nicht nur ein bloßer Gedanke ist, sondern sich vielmehr zu einer grundlegenden Überzeugung entwickelt hat.

Der Landesschülerbeirat möchte aus diesem Grund ausdrücklich klarstellen, dass diese Vorstellung und dieser Grundsatz unsinnig sind und fordert die Politik deshalb auf, sich gegen diesen Gedanken aktiv einzusetzen. Denn jeder Schüler und jede Schülerin, egal auf welcher Schulart, ist gleich viel wert.

Für den LSBR ist es nochmals wichtig zu betonen, dass dieser Gedanke die Entscheidung über die weitere Schullaufbahn des Schülers unter keinen Umständen zugrunde liegen darf, sondern bei dieser Entscheidung immer das Wohl des jeweiligen Schülers im Mittelpunkt stehen muss. Daher ist es unerlässlich, dass sowohl die Lehrer, die Eltern als auch der Schüler selbst in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden und gemeinsam eine Entscheidung getroffen wird.

In diesem Zusammenhang spricht sich der LSBR für ein verpflichtendes Beratungsgespräch zwischen Eltern – also denjenigen, die ihr Kind von Geburt an kennen und

tagtäglich zu Hause erleben und Lehrern – also denjenigen, die den Schüler tagtäglich in der Schule begleiten und seine Lernfortschritte mitverfolgen – aus, um gemeinsam über diese Entscheidung zu beraten. Denn es ist essentiell von Bedeutung, dass der Schüler am Ende diejenige weiterführende Schulart besucht, die am besten zu ihm passt und auf der er die für ihn bestmögliche Förderung erhält.

In diesem Gespräch soll auch nochmals auf die Durchlässigkeit des baden-württembergischen Bildungssystems hingewiesen werden, da diese aus Sicht des LSBR oftmals bei vielen Eltern und Schülern nicht präsent ist.

Auch das zusätzliche Beratungsgesprächsangebot, falls die Wahl der weiterführenden Schule nicht mit der Empfehlung übereinstimmt, wird in diesem Sinne ausdrücklich befürwortet.

Maßgeblich für die Entscheidung muss aber ebenfalls der Wille des jeweiligen Schülers sein. Hierzu ist es unerlässlich, dass die Schülerinnen und Schüler ausreichend über die verschiedenen Schularten informiert werden und im besten Falle diese auch beispielsweise im Rahmen eines Schulbesuchs näher kennenlernen können.

Nichtsdestotrotz befürwortet der LSBR, dass die Entscheidungsgewalt weiterhin ausschließlich bei den Eltern verbleibt, da diese ihr Kind wesentlich besser kennen und einschätzen können, als ein fremder Lehrer.

Dem LSBR ist es des Weiteren sehr wichtig, dass die Klassenkonferenz die Empfehlung nicht nur auf Grundlage der Noten oder sonstiger Leistungsnachweise ausspricht, sondern bei dieser Empfehlung der gesamte Schüler mit all seinen Kompetenzen, Fähigkeiten, Interessen und seiner Entwicklung miteinbezogen wird. Um diesen Aspekten mehr Bedeutung innerhalb der Grundschulempfehlung zu geben, würde sich der Landesschülerbeirat wünschen, dass der Empfehlung immer auch eine entsprechende Begründung für die Entscheidung beigefügt wird.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz

Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten müssen (auch für die möglichen Betroffenen) klar erkennen lassen, ob durch sie die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründet oder erweitert werden soll, gegebenenfalls inwieweit somit auch, ob (sie konstitutiver oder deklaratorischer Natur sind). Der Datenverarbeitung, die zulässig sein soll, muss ein legitimer Zweck zugrunde liegen. Sie muss mit Blick auf diesen Zweck und auf die Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Der Wortlaut von Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten muss hinreichend deutlich die (durch den Zweck sowie die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gezogenen) Grenzen, etwa in Gestalt der Eingriffsintensität und des konkreten Zwecks der Datenverarbeitung, bestimmen, innerhalb derer das Verarbeiten personenbezogener Daten zulässig sein soll.

Bei Vorschriften einer Verordnung über das Verarbeiten personenbezogener Daten sind auch die Grenzen der nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmten gesetzlichen Ermächtigung zu beachten.

Im Hinblick auf Verwaltungsvorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten ist anzumerken, dass sich diese im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften halten müssen (vgl. § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes [LDSG]). Darüber hinaus kann durch Verwaltungsvorschriften die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten weder begründet noch erweitert werden. Jede einzelne darin vorgesehene Maßnahme zum Verarbeiten personenbezogener Daten muss auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage beruhen. Verwaltungsvorschriften müssen (auch für die möglichen Betroffenen) klar erkennen lassen, inwieweit das Verarbeiten personenbezogener Daten zulässig sein soll.

Soweit eine einschlägige Rechtsvorschrift Ermessen eröffnet, müssen die Verwaltungsvorschriften auch die Ermessensgrenzen beachten; insbesondere muss einer solchen Datenverarbeitung ein legitimer Zweck zugrunde liegen.

Sie haben in Ihrem Schreiben und den Entwürfen keine datenschutzrechtlichen Fragen angesprochen. Unabhängig davon merke ich Folgendes an:

Die mit der Änderung des Schulgesetzes vorgesehene Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Vorlage der Grundschulempfehlung bei der weiterführenden Schule stellt im Hinblick auf den bisherigen § 3 Satz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die Gymnasien der Normalform (Aufnahmeverordnung) eine Kehrtwende dar. Zwar soll bei der geplanten Normenänderung die Autonomie der Erziehungsberechtigten bei der Entscheidung über die weiterführende Schule im vollen Umfang gewahrt werden; im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung stellt dies allerdings einen erheblichen Einschnitt dar. Wie als Zielsetzung der Norm beschrieben, soll durch „die Vorlage der Grundschulempfehlung und die Lernstandserhebungen in Klasse 5“ „die Schulleitung der aufnehmenden Schule besser in die Lage versetzt“ werden, „bereits zu Beginn des Schuljahres die organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen zu treffen, die im Interesse einer bestmöglichen Förderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind“. Mit Blick auf Ihre (zu) allgemeinen Ausführungen, welche unter anderem die derzeitige Lage und bisherige Äußerungen des Kultusministeriums (vgl. etwa Landtags-Drucksachen 15/2003 und 15/3279) nicht ansprechen, scheint mir derzeit fraglich, dass eine solche Maßnahme wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung der informationellen Selbstbestimmung, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, beziehungsweise dass eine solche Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse liegt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –). Jedenfalls:

1. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf „kann die aufnehmende Schule frühzeitig, schon zu Beginn des neuen Schuljahrs, die erforderlichen organisatorischen und auch pädagogischen Entscheidungen treffen, um Kinder mit und ohne entsprechende Grundschulempfehlung von Anfang an zielgerichtet zu fördern“:

Wovon hängt ab, ob die aufnehmende Schule diese Entscheidungen (die sie lediglich treffen „kann“) trifft?

Werden aufnehmende Schulen diese Entscheidungen treffen, gegebenenfalls wie viele Schulen?

Soweit aufnehmende Schulen diese Entscheidungen treffen werden: Wer (in welcher Funktion) an den aufnehmenden Schulen wird welche organisatorischen und welche pädagogischen Entscheidungen hinsichtlich der Kinder mit und der Kinder ohne entsprechende Grundschulempfehlung treffen? Was wird das bewirken?

2. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf „kann dadurch in einer für Schülerinnen und Schüler der fünften Klassenstufe sensiblen Phase – u. a. Aufnahme in neue Schule und neue Sozialgruppe – ein erheblicher Zeitgewinn erreicht werden“:

Wovon hängt ab, ob ein Zeitgewinn (der lediglich erreicht werden „kann“) erreicht wird?

Wird ein Zeitgewinn erreicht werden, gegebenenfalls an wie vielen Schulen?

Soweit ein Zeitgewinn erreicht werden wird: Was wird die gewonnene Zeit bewirken?

3. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf „ermöglicht“ die „Kenntnis von der Grundschulempfehlung, die sich aus einem retrospektiven Teil (pädagogische Gesamtwürdigung) und einem prognostischen Element (Anforderungen der weiterführenden Schularten) zusammensetzt,“ „den Lehrkräften der aufnehmenden Schule unmittelbar an die pädagogische Arbeit der abgebenden Schule anzuknüpfen“:

Wovon hängt ab, ob die Lehrkräfte der aufnehmenden Schule (was lediglich „ermöglicht“ wird) unmittelbar an die pädagogische Arbeit der abgebenden Schule anknüpfen?

Werden Lehrkräfte der aufnehmenden Schulen unmittelbar an die pädagogische Arbeit der abgebenden Schulen anknüpfen, gegebenenfalls wie viele Lehrkräfte an wie vielen Schulen?

Soweit Lehrkräfte der aufnehmenden Schulen unmittelbar an die pädagogische Arbeit der abgebenden Schulen anknüpfen werden: Wie werden die Lehrkräfte der aufnehmenden Schulen unmittelbar an die pädagogische Arbeit der abgebenden Schulen anknüpfen (auch bei möglicherweise verschiedenen abgebenden Schulen)? Was wird das bewirken?

Wäre hier auch zu berücksichtigen, was Lehrererwartungen bewirken (vgl. etwa Baudson, Pygmalion in der Schule – Wie mächtig sind Lehrererwartungen?, MinDMagazin 82 | Juni 2011, S. 8, über die Internetseite der Universität Duisburg-Essen abrufbar unter <https://www.uni-due.de/imperia/md/content/dia/mindmag82-tgb.pdf> oder Ulich, Die Lehrer/innen-Schüler/innen-Interaktion, aus: Ders.: Einführung in die Sozialpsychologie der Schule. Weinheim, Basel 2001, S. 76-115, abrufbar über die Internetseite der Universität Potsdam unter http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/erziehungswissenschaft/documents/studium/Textboerse/pdf-Dateien/ulich_interaktion.pdf)?

4. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf „geben“ die „Lernstanderhebungen in Klasse 5“ „darüber hinaus sehr gute Rückmeldungen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler“:

Sind für die Frage, ob die Erziehungsberechtigten den weiterführenden Schulen bei der Anmeldung die Grundschulempfehlung aus der Klasse 4 vorlegen müssen, die späteren „Lernstanderhebungen in Klasse 5“ (der weiterführenden Schulen) bedeutsam? Soweit ja: Aufgrund welcher Umstände und Erwägungen sind die „Lernstanderhebungen in Klasse 5“ dafür bedeutsam? Was werden die „Lernstanderhebungen in Klasse 5“ insoweit bewirken?

5. Nach der Begründung Gesetzentwurf „wird die aufnehmende Schule“ durch „die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Grundschulempfehlung“ „in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine passgenaue Beschulung gerade auch solcher Kinder frühzeitig sicherzustellen, die nicht für diese Schulart empfohlen worden sind“:

Wovon hängt ab, ob die aufnehmende Schule (wozu sie lediglich „in die Lage versetzt“ wird) solche Maßnahmen trifft?

Werden aufnehmende Schulen diese Maßnahmen treffen, gegebenenfalls wie viele Schulen?

Soweit aufnehmende Schulen diese Maßnahmen treffen werden: Wer (in welcher Funktion) an den aufnehmenden Schulen wird welche Maßnahmen treffen? Wie wird eine „passgenaue Beschulung“ erfolgen? Was wird das bewirken?

6. Nach dem Entwurf des § 3 Satz 2 der Aufnahmeverordnung „legen“ die Erziehungsberechtigten „die Grundschulempfehlung der aufnehmenden Schule bei der Anmeldung vor“:

Soll dadurch die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründet oder erweitert werden, gegebenenfalls inwieweit (soll der Entwurf des § 3 Satz 2 der Aufnahmeverordnung konstitutiv oder deklaratorisch sein) und woraus ist das zu erkennen?

Soweit der Entwurf des § 3 Satz 2 der Aufnahmeverordnung die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründen oder erweitern (also konstitutiv sein) soll: Auf welche der in der Eingangsformel genannten Rechtsvorschriften (§ 35 Absatz 3 und § 89 Absatz 1, 2 Nummer 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg) soll der Entwurf des § 3 Satz 2 der Aufnahmeverordnung gestützt werden und ist beziehungsweise sind diese mit Blick auf einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt, gegebenenfalls aufgrund welcher Umstände und Erwägungen?

7. Nach dem Entwurf des Satzes, der Nummer 3.4.3 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe angefügt werden soll, „kann die weiterführende Schule den Erziehungsberechtigten ein Beratungsgespräch anbieten“:

Soll bei einem solchen Beratungsgespräch die weiterführende Schule personenbezogene Daten verarbeiten dürfen? Soweit ja: inwieweit und auf welcher Rechtsgrundlage sowie woraus ist das zu erkennen?

8. Im Entwurf des Blattes 7, um das die Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe ergänzt werden soll, heißt es unter anderem: „Bitte teilen Sie uns unter Verwendung des Anmeldeformulars Blatt 3 bis spätestens“ ... „mit, ob Ihr Kind am besonderen Beratungsverfahren teilnehmen soll“:

Auf welcher Rechtsgrundlage soll die abgebende Schule das personenbezogene Datum erheben, ob das Kind am besonderen Beratungsverfahren teilnehmen soll?

Sollen die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben werden, die zur Auskunft verpflichtet, oder soll die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sein und werden die Betroffenen unter anderem hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hingewiesen (vgl. § 14 Absatz 1 [Satz 2] LDSG), gegebenenfalls wie mit welchem Wortlaut beziehungsweise warum nicht?

Soweit Prognosen im Raum stehen: Auf welche Umstände und Erwägungen stützen Sie diese jeweils?

Mit Blick auf meine Ausführung empfehle ich daher, dass Sie in eigener Verantwortung die Entwürfe vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durchsehen, datenschutzrechtlich prüfen, soweit nicht bereits geschehen, und gegebenenfalls ändern, um dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gerecht zu werden.

Sollten Sie konkrete datenschutzrechtliche Fragen haben, können Sie wegen Beratung gerne erneut auf mich zukommen. Auch im Interesse der Effizienz bedarf es hierzu Ihrer konkreten datenschutzrechtlichen Fragen mit Ihrer eigenen rechtlichen Bewertung einschließlich der Rechtsgrundlagen. Ich empfehle Ihnen, hierbei Ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten zu beteiligen.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS)

Zu den Punkten: 1. Änderung des Schulgesetzes, 2. Änderung der Kontingentstundentafel, 3. Änderung der Realschulversetzungsverordnung haben wir keine Kritikpunkte oder Änderungsvorschläge.

In der Begründung des Gesetzentwurfes sind auch die finanziellen Auswirkungen dargestellt und die strukturelle Mehrbelastung im Endausbau mit knapp 43 Millionen Euro beziffert.

Unter a) Zuschüsse für Privatschulen findet sich, dass die Erhöhung der Poolstunden „zunächst keine unmittelbare Auswirkung auf die Bezuschussung der Realschulen in freier Trägerschaft“ habe.

Diese Feststellung ist insofern korrekt, da das Bruttokostenmodell – trotz unserer vielfachen Forderungen – bei strukturellen Änderungen immer noch nicht angepasst wird.

Völlig ungeklärt bleibt indessen, mit welchen Mitteln freie Träger die Änderungen umsetzen sollen, eine zusätzliche Belastung der Eltern ist auch unter Berücksichtigung des Sonderungsverbots nicht möglich.

Auch bei der Finanzierung der freien Realschulen in den kommenden Jahren wird immer im Konjunktiv, wie z. B. „mittelbare Auswirkungen könnten sich jedoch mittelfristig aus §18a des Privatschulgesetzes, dem sogenannten „Bruttokostenmodell“ ergeben“. Und später „Die Erhöhung der Poolstunden könnte sich ggf. mittelfristig auch auf die Höhe der Zuschüsse der Realschulen in freier Trägerschaft auswirken, ohne dass sich der Erhöhungsbetrag und dessen Entwicklung bereits beziffern ließen“.

Hierzu zwei Anmerkungen:

1. Der Konjunktiv wird nach derzeitiger Situation vom Kultusministerium bedauerlicherweise völlig zu Recht verwendet. Denn ein Absinken des Deckungsgrads, das ja die geplante Folge dieser Vorgehensweise ist, führt nicht automatisch zur Erhöhung der Kopfsätze, sondern bedarf jedes Mal von neuem

- a) einer politischen Entscheidung für die freien Schulen mehr Geld in den Haushalt einzustellen und
- b) einer Gesetzesänderung.

Deshalb fordern die Schulen in freier Trägerschaft seit Jahren eine Verankerung der 80 Prozent im Gesetz.

2. Die Angabe, dass der Erhöhungsbetrag sich jetzt nicht beziffern ließe, ist falsch.

Die amtliche Schulstatistik erfasst die Realschulen in freier Trägerschaft mit ihren Klassenzahlen genauso wie die staatlichen Realschulen. Insofern sind die Kalkulationen wie sie für die staatlichen Realschulen gemacht wurden (denn auch hier werden sich in den nächsten Jahren sicher Änderungen, z. B. bei den Klassenzahlen ergeben) auf die freien Realschulen 1 : 1 anwendbar.

Die AGFS erwartet folglich eine Einbeziehung der Realschulen in freier Trägerschaft in die Mehrbedarfsrechnung zusätzlicher Deputate für die Realschulen.

Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren Baden-Württemberg

Die Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren in Baden-Württemberg begrüßt grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des Kultusministeriums zur Stärkung der Realschule.

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, ab Klasse 7 in allen Fächern äußerlich nach G- und M-Niveau zu differenzieren. Dies ist, da jede Realschule nach ihren Bedürfnissen entscheiden soll und darf, eine wichtige und wirkliche Stärkung der Realschule.

Dass sich die Leistungsmessung grundsätzlich in der Orientierungsstufe am M-Niveau ausrichten soll, wird von uns ebenso begrüßt. Hier geben wir jedoch zu bedenken, wie wir mit Schülerinnen und Schülern umgehen, die den Anforderungen des M-Niveaus nicht genügen, aber aufgrund örtlicher Verhältnisse die Realschule nicht verlassen können, weil keine Werkrealschule mehr in erreichbarer Nähe existiert oder die Pädagogik der Gemeinschaftsschule nicht die passende ist. Hierfür würden wir uns aus pädagogischen Gründen eine Regelung wünschen, die das M-Niveau in der Orientierungsstufe zwar nicht grundsätzlich in Frage stellen darf, zugleich aber dauerhafte Misserfolgserfahrung für diesen kleinen Teil der Schülerinnen und Schüler vermeidet.

Hinsichtlich der Verteilung der im Endausbau anvisierten 20 Poolstunden für die einzelne Realschule können wir der geplanten Aufteilung der Poolstunden, die zehn Stunden Direktvergabe an die einzelne Realschule und zehn Stunden an das zuständige Staatliche Schulamt zur Weitervergabe vorsieht, nicht zustimmen. Hier schlagen wir aus Gründen der Planungssicherheit und Profilentwicklung eine komplette Zuweisung an die Realschulen vor.

Des Weiteren sind wir überrascht, dass die Einführung des Fachs Medienbildung in Klasse 7 an Realschulen zeitlich geschoben werden soll, während es an den Gymnasien unverzüglich eingeführt werden soll. Das verträgt sich nicht mit dem erklärten Ziel der Landesregierung der Stärkung der Realschule. Wir erwarten eine Einführung im Gleichschritt mit den Gymnasien!

BBW Beamtenbund Tarifunion

Wir befürworten grundsätzlich die vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung der Realschulen, sehen jedoch an einer Stelle noch weiteren Änderungsbedarf:

Zur Verordnung des Kultusministeriums zur Stärkung der Realschule:

Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Stundentafel der Realschule)

Der BBW sieht es als nicht zielführend an, dass die zusätzlichen Poolstunden für die Realschulen, die in den kommenden Jahren über die zehn Stunden pro Zug hinausgehen, von den Staatlichen Schulämtern zugewiesen werden sollen. Der BBW fordert, dass diese Stunden den Schulen direkt über den Organisationserlass zukommen und lehnt den „Umweg“ über die Staatlichen Schulämter ab.

Der BBW schlägt deshalb folgende Änderung vor:

Artikel 3 Nr. 1

Die Worte „von den Staatlichen Schulämtern bedarfsabhängig“ müssen gestrichen werden und ersetzt werden durch: „gemäß ihrer Klassenzahl“.

Alternativ:

Streichen des Satzes und der Vermerk „Die zusätzlichen Poolstunden fließen unmittelbar in die Direktzuweisung der Schule ein.“

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V. (BLV)

Der BLV befürwortet nachdrücklich die vorgesehenen Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Realschulen.

Die beruflichen Schulen sind die anschließenden Bildungseinrichtungen für nahezu alle Realschulabsolventen. Nach den Vorschriften des Schulgesetzes Baden-Württemberg (§§ 77 ff. SchG) sind alle minderjährigen Abgänger aus allgemein bildenden Schulen berufsschulpflichtig. An unseren Schulen stellen die Schülerinnen und Schüler mit einer Realschulbiografie den weitaus größten Anteil der Schülerschaft.

Mit dem Zusammenwirken von Real- und beruflichem Schulwesen bilden wir am Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg die Fachkräfte der Zukunft heran. Das duale Ausbildungssystem sichert den jungen Menschen die berufliche Zukunft sowie dem Bundesland die niedrigste Jugendarbeitslosigkeit in Europa.

Leistungsorientiert und -differenziert führt das bewährte Erfolgsmodell aus Realschulen und beruflichen Schulen die Mittlere-Reife-Inhaber über die Beruflichen Gymnasien (Allgemeine Hochschulreife) oder die Berufskollegs (Fachhochschulreife) zu höheren Abschlüssen, so dass mehr als die Hälfte aller Hochschulzugangsberechtigungen auf diesem Weg erworben werden. Zusätzliche Bildungsabschlüsse vermitteln wir den Jugendlichen mit Hauptschulabschluss an unseren zweijährigen Berufsfachschulen (Mittlerer Bildungsabschluss), die wie alle weiteren vollzeitschulischen Bildungsgänge zielgerichtet in das duale Ausbildungssystem führen („Kein Abschluss ohne Anschluss“).

Starke Realschulen mit den Anschlussmöglichkeiten über die beruflichen Schulen machen eine Oberstufe an Gemeinschaftsschulen entbehrlich. Der Ausbau von Gemeinschaftsschulen schafft kostenintensive Doppelstrukturen, die völlig unnötig die knappen Finanzressourcen des Landes belasten.

Vielmehr muss die Politik den beruflichen Schulen die nötigen Planstellen für zusätzliches Lehrpersonal zur Verfügung stellen, sodass derselbe Grad an Unterrichtsversorgung wie an den allgemein bildenden Schulen ermöglicht wird. Dagegen würden Stellenkürzungen an beruflichen Schulen die beabsichtigte Stärkung der Realschule konterkarieren und das traditionelle baden-württembergische Erfolgsmodell aus Real- und beruflichen Schulen nachhaltig beschädigen.

Diözese Rottenburg Stuttgart

Das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg bringt einige begrüßenswerte Änderungen mit sich. Jedoch stellen sich auch einige Anfragen:

Durch die geplante Änderung des Schulgesetzes kommt der Begriff Leistungsdifferenzierung neu in den § 7 *Realschule*. Der bisher gewollte „gemeinsame Bildungsgang“ (SchG § 7 Absatz 4) wird im Gesetzestext aufgegeben. Stattdessen taucht der Begriff „leistungsdifferenzierende Gruppen oder Klassen“ (Gesetzentwurf SchG § 7 Absatz 4) auf.

Es ist zu hinterfragen, ob nicht Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule aufgrund ihrer (fehlenden) Leistung und durch die Eingruppierung in leistungsdifferenzierte Gruppen stigmatisiert werden.

Andererseits stärkt diese Festlegung die Realschule insofern, dass gute Realschulabschlüsse auf einem mittleren Niveau erreicht werden, die u. a. auch eine erfolgreiche Weiterführung der Schullaufbahn ermöglichen.

Die Kolleginnen und Kollegen an den Realschulen erhalten eine klare Aufgabenbeschreibung ihres Auftrags: Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf den Realschulabschluss und – bei Bedarf – auf den Hauptschulabschluss. Die Änderungen der Realschulversetzungsordnung und der Multilateralen Versetzungsordnung sind klar, folgerichtig und für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen leicht umzusetzen.

Eine weitere Stärkung erhalten die Realschulen durch den überflüssig gewordenen Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern, die nach der Orientierungsstufe nicht den Realschulabschluss anstreben.

Allerdings dürfte dies erhebliche Konsequenzen auf die Haupt- bzw. Werkrealschulen haben: Viele Eltern werden durch das klare Angebot, beide Schulabschlüsse an einer Schule zu erhalten, ihre Kinder auch bei entsprechender Grundschulempfehlung an den Realschulen anmelden. Faktisch wird hiermit die Dreigliedrigkeit des baden-württembergischen Schulsystems gestützt, zugleich wird aber die Haupt- und Werkrealschule an gemeinsamen Standorten mit Realschulen praktisch überflüssig.

Wichtig ist bei der Stärkung der Realschule vor allem auch die Förderung der praktischen Begabungen sowie die verstärkte berufliche Orientierung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die auf dem G-Niveau unterrichtet werden. Um die Stärkung der Realschule zu gewährleisten, werden sukzessive Poolstunden zur Verfügung gestellt. Dies ist zu begrüßen. Allerdings benötigen die Aufgaben (Ausarbeitung von differenzierenden pädagogischen Konzepten, die allen Schülerinnen und Schülern gerecht werden, Vorbereitung der Abschlussprüfungen) erhebliche personelle Ressourcen.

Die Poolstunden sollen es den Realschulen ermöglichen, flexibler auf die Herausforderungen einer zunehmend heterogenen Schülerschaft zu reagieren. Die Planung und Umsetzung der Konzepte in die Verantwortung der einzelnen Schulen zu legen ist sinnvoll, da die spezifischen Besonderheiten so am besten beachtet werden können. Gibt es darüber hinaus Überlegungen, die Realschulen in diesem Prozess verstärkt zu begleiten? Die Schulen sollten bei aller Eigenverantwortung nicht überfordert werden und das Gefühl haben, mit den Herausforderungen allein gelassen zu sein.

Für Realschulen in freier Trägerschaft ist diese Aufgabenfülle ohne weitere finanzielle Unterstützung nicht zu leisten. Wir bitten deshalb dringend, auf die Gleichberechtigung der Schulen in freier Trägerschaft zu achten!

Gemeindetag

Grundsätzlich begrüßt der Gemeindetag, dass Realschulen mehr Freiheiten bekommen sollen, um passende Lernkonzepte für ihre Schüler umzusetzen. Das eigenständige pädagogische Konzept der Realschulen darf dadurch jedoch nicht verwässert werden. Die hohe Akzeptanz der Mittleren Reife bei Eltern, Handwerk, Dienstleistung und Wirtschaft muss erhalten bleiben.

Eine auskömmliche Erhöhung der Lehrerressourcen für die Realschulen ist jedoch für die Umsetzung des neuen Konzepts unabdingbar. Vor allem mit Blick auf kleinere Realschulen müssen die Ressourcen so gestaltet sein, dass die neuen Aufgaben ohne Einschränkung erfüllt werden können und keine Benachteiligungen entstehen.

Es hat sich jedoch schon in der Vergangenheit gezeigt, dass das Realschulkonzept maßgebliche Auswirkungen auf bestehende Schulstandorte anderen Schultyps, insbesondere von Haupt- und Werkrealschulen, hat. Auf der anderen Seite ist die

Einrichtung von Gemeinschaftsschulen oder Realschulen so ausnahmslos geregelt und die Mindestschülerzahlen nach unserem Dafürhalten unsachgemäß definiert, dass es gerade im ländlichen Umfeld oftmals nicht möglich sein wird, Genehmigungen für eine solche Schulart zu erhalten.

Um adäquate Schulstandorte der zweiten Säule auch in der Fläche zu erhalten, sollten daher Regelungen für regionale Schulentwicklungsplanung ergehen, die eine Abweichung von den Mindestschülerzahlen ermöglichen. Insbesondere die Mindestzahlen für die Errichtung von Gemeinschaftsschule und Realschulen sollten auf den Prüfstand gestellt werden.

Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15. Juni 2015 zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Realschule, Bildungspläne 2016 und Ganztagsgrundschule (Landtagsdrucksache 15/7134). Mit Blick auf die Funktion der Realschule als zweite Säule im Bildungssystem, muss gewährleistet sein, dass – wie in der Gemeinschaftsschule – das Lernen (und die Leistungsbewertung) auf dem gymnasialen Niveau (e-Niveau) auch in der Realschule möglich ist. Die Realschule muss auch für leistungsstärkere Schüler ein Angebot haben. Ansonsten kommt es für die Realschule zu einer erheblichen Abwertung im Bildungssystem.

GEW

Laut Koalitionsvertrag von Grünen und CDU soll das pädagogische Konzept der Realschule weiterentwickelt werden, damit Schülerinnen und Schüler möglichst passgenau gefördert werden können. Dieser Passung soll nun neben einer binnendifferenzierenden individuellen Förderung gleichberechtigt auch die Bildung leistungsdifferenzierender Gruppen oder Klassen dienen.

Die Poolstunden für die Realschulen, die bislang vor allem die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen sollten, sollen jetzt auch für die Bildung von durchgängiger äußerer Differenzierung verwendet werden können.

Die GEW begrüßt die weiterhin verankerte Möglichkeit, den Hauptschulabschluss an der Realschule ablegen zu können und verweist dazu auf die Stellungnahme der vorangegangenen schulgesetzlichen Änderung (s. Anhang).

Wir problematisieren aus pädagogischen Gründen die Bildung von Hauptschulklassen ab Klasse 7. Vollständige äußere Differenzierung sollte möglichst spät umgesetzt werden und kann dann ab Klasse 9 der erfolgreichen Prüfungsvorbereitung dienen.

Der Gesetzentwurf suggeriert die Möglichkeit durchgehender äußerer Differenzierung. Unter Zugrundelegung der aktuellen Nichtversetzungsquote an der Realschule von Klasse 6 nach 7 stellt sich derzeit die Frage nach der Bildung von Hauptschulklassen eher nicht.

Zu § 7 Schulgesetz:

Zu Recht wird im Begleitschreiben des Ministeriums darauf hingewiesen, dass die Heterogenität der Schülerschaft an Realschulen zugenommen hat und wohl auch weiterhin zunehmen wird. Es muss befremden und widerspricht jeglicher erziehungswissenschaftlicher und didaktischer Expertise, dass die angemahnte flexible Reaktion auf die Heterogenität ausgerechnet in der organisatorischen Separierung vermeintlich leistungshomogener Gruppen oder Klassen gesucht wird. Die Öffnung hin zu einer leistungsdifferenzierenden Gruppen- bzw. Klassenbildung schließt unverkennbar an die überkommene schulartbezogene Differenzierung an und ist geeignet, innerhalb der Realschule einen Bildungsgang „Realschule“ und einen Bildungsgang „Hauptschule“ zu etablieren.

Mit der exkludierenden Zuordnung von restituierten Bildungsgängen zu über alle Fächer hinweg horizontal gleichgeschalteten Niveaus des neuen Bildungsplans

werden dessen Potenziale für Individualisierung, Differenzierung und passgenaue Förderung völlig lahmgelegt. Durch die Bildung von leistungshomogen(en) Gruppen wird die pädagogische und didaktische Sensibilität für Differenz und differente Erwartungen eingeschränkt und die Bereitschaft, die Bahnen gleichschrittigen Unterrichts zu verlassen, enorm geschwächt. Nicht die organisatorische Differenzierung, sondern die pädagogische Individualisierung ist die angemessene Antwort auf Verschiedenheit.

Wir bedauern außerordentlich, dass der persistente Drang die Realschule (gegenüber der Gemeinschaftsschule) zu stärken, indem man ihr neben dem Bildungsgang Realschule einen Bildungsgang Hauptschule implantiert, nicht durch die desillusionierenden Erfahrungen mit exkludierten Bildungsgängen im herkömmlichen Sekundarschulwesen entkräftet werden konnten. Die Folgen von Exklusion, Abschlus, Stigmatisierung und der Ausbildung ungueter Lernmilieus werden sich allerdings künftig zunehmend innerhalb der Realschule in Form des organisierten G-Niveaus zeigen und auswirken.

Zur Realschulversetzungsordnung:

Der vorgesehenen ausschließlichen Ausrichtung der Leistungsmessung in der Orientierungsstufe am mittleren Niveau stehen wir ablehnend gegenüber. Auch hierin sehen wir einen Rückschritt in eine selektive Praxis, die vor allem dazu dient, dass die Schülerinnen und Schüler in einer frühen Phase auch darstellen können, dass sie für den Bildungsgang der Realschule ungeeignet sind.

Wenn die Leistungen der Schüler/-innen in den Klassen 5 und 6 ausschließlich auf M-Niveau bewertet werden, bedeutet dies, dass Schüler/-innen zwei Jahre lang schlechte Noten bekommen. Am Ende steht die Nichtversetzung, von Klasse 6 nach 7. Auf Grundlage dieser Nichtversetzung wechseln die Schüler/-innen dann zwar auch in Klasse 7, werden aber dem G-Niveau zugeordnet. Wenn es die Klassenbildungsregeln zulassen, können diese Schüler/-innen zu „Hauptschulklassen“ in der Realschule zusammengefasst werden. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese Schüler/-innen als „gescheitert“ erleben werden.

Eine Schule, die Schüler/-innen zum Misserfolg zwingt, kann pädagogisch nicht erfolgreich sein. Auch die Lehrkräfte an den Realschulen werden unter den Folgen dieser Regelungen leiden, wenn Schüler/-innen als Kompensation für ihren schulischen Misserfolg auffällige Verhaltensweisen entwickeln werden.

Offensichtlich verfolgt der Gesetzentwurf nicht das Ziel, allen Schüler/-innen, die die Realschule besuchen, einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen. Vielmehr scheint es darum zu gehen, die entsprechenden Eltern davon abzuhalten, die Schulart Realschule für ihr Kind zu wählen. Dieses Vorgehen lehnt die GEW ab.

Die pädagogische Funktion einer „Orientierungsstufe“, die der neue Bildungsplan mit seiner spezifischen Auslegung der Kompetenzen stärken sollte, wird geradezu konterkariert: Ein Unterrichten auf unterschiedlichen Niveaus in unterschiedlichen Fächern im Wege von binnendifferenzierten Settings wird grundsätzlich und von vorneherein marginalisiert. Wir bezweifeln entschieden die Behauptung, dass die ausschließliche Orientierung am mittleren Leistungsniveau die individuelle Förderung nicht berühre.

Die Festlegung auf das M-Niveau in der Orientierungsstufe steht in deutlichem Widerspruch zu kommunalen Entwicklungen im Rahmen der regionalen Schulentwicklung. Kommunen ohne Haupt- und Werkrealschule gehen davon aus, dass Schüler/-innen mit Hauptschulempfehlung an der Realschule von Anfang an optimal gefördert werden.

Den Realschulen ist es für ihre weitere Entwicklung freigestellt, ob sie mehr oder weniger an eingespielten Routinen und Praxen eines eher selektiven Blicks und der äußeren Leistungsdifferenzierung festhalten oder ob sie den zunächst zweifel-

los beschwerlicheren Weg inklusiver und stärker individualisierender Unterrichtsarrangements gehen wollen. Mit dieser Entscheidung übernimmt die Einzelschule nicht nur eine intern folgenreiche Entscheidung für ihre eigene Entwicklung, sondern auch die vorläufige Verantwortung dafür, wie die weitere Entwicklung des Sekundarschulwesens in Baden-Württemberg verläuft: in den überkommenen Strukturen des Sekundarschulwesens oder in der Orientierung an unserem Erachtens zukunftsfähigen Strukturen gemeinsamen und inklusiven Lernens.

Abschließende Anmerkung:

Die Intention der Gesetzesänderung ist das eine, die praktische Umsetzung eine ganz andere. Das ist der GEW bei aller Kritik durchaus bewusst. Wir gehen davon aus, dass nur bei großen Realschulen die äußere Differenzierung umgesetzt wird, während die anderen Realschulen binnendifferenziert arbeiten werden bzw. arbeiten müssen. Da es keine zusätzlichen Teilungsstunden gibt und die äußere Differenzierung mit Poolstunden umgesetzt werden muss, werden die Erwartungen vieler Realschulen, nach Leistung getrennte Gruppen bilden zu können, nicht realisierbar sein.

Unabhängig davon, welche Lösung die Realschulen letztlich wählen: Die GEW stellt fest, dass viele Lehrkräfte für die Herausforderung des konstruktiven Umgangs mit Heterogenität nicht ausreichend vorbereitet sind und dies Widerstand gegen diese Veränderungen aufbaut. Die Lehrkräfte brauchen Unterstützung und umfassende Fortbildung im Umgang mit Heterogenität, in der Gestaltung von Binnendifferenzierung. Insbesondere im Fremdsprachenunterricht, aber nicht nur dort, besteht von Seiten des Kultusministeriums Handlungsbedarf.

Die Weiterentwicklung der Schule als Ganzes, die Bildung von professionellen Lerngemeinschaften müssen in den Blick rücken.

Durchdachte, systematische Qualitätsentwicklung, die die Fachlichkeit und den Umgang mit Heterogenität zum Inhalt hat, ist die zentrale Aufgabe, auch an den Realschulen. Wenn dies nicht nachdrücklich unterstützt wird, kann der Inklusionsauftrag der Schulen, den auch die Realschulen haben, kaum erfüllt werden.

Hauptpersonalrat der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (HPR GHWRGS)

Der HPR GHWRGS ist enttäuscht von der vorgelegten Artikelverordnung und der Schulgesetzänderung zur angeblichen „Stärkung der Realschule“.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Stundentafel der Realschule und zum Bildungsplan der Realschule 2016 vom HPR GHWRGS ausgeführt, hätte eine echte Stärkung der Realschule, eine Gleichstellung der Wahlpflichtfächer „Technik“ und „Alltagskultur, Ernährung, Soziales“ mit der 2. Fremdsprache bedurft. Es ist weiterhin auf dem Hintergrund der Bedeutung von sozialen, technischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten unverständlich, warum diese Fachbereiche auf ein Stundenkontingent von 12 Wochenunterrichtsstunden beschränkt sind, während die 2. Fremdsprache 14 Wochenunterrichtsstunden erhalten hat. Eine echte Stärkung der Realschule hätte für diese Wahlpflichtfächer eine Ausweitung der Stundentafel auf 14 Wochenunterrichtsstunden und somit eine Gleichgewichtung des sprachlichen mit dem technischen und sozialen Bereiches bedurft. Dies wäre sowohl den Schülerinnen und Schülern im M- als auch im G-Niveau der Realschule zu Gute gekommen und hätte den Schülerinnen und Schülern in der Realschule, die E-Niveau erreichen, mit Sicherheit nicht geschadet.

Eine echte Stärkung der Realschule und des Profils der Realschule hätte die Einführung des Informatikunterrichts insbesondere an der Realschule bedurft und nicht nur an der Mittelstufe des Gymnasiums.

Eine echte Stärkung der Realschule hätte eine Ausweitung des Pools für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung auf 14 Wochenunterrichtsstunden im Direktbereich der Zuweisung analog zur Mittelstufe des Gymnasiums in einem ersten Schritt bedurft. Mit der Zuweisung von Differenzierungsstunden aus dem Ergänzungsbereich der Staatlichen Schulämter ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass diese Stunden nicht an den Schulen ankommen werden. Die Realschule hat über Jahrzehnte die Erfahrung gemacht, dass Stunden aus dem Ergänzungsbereich des Staatlichen Schulamts nicht zugewiesen werden konnten, weil es im Ergänzungsbereich der Staatlichen Schulämter keine Stunden gab. Nach der Entwicklung der Stellensituation und des Ergänzungsbereichs bei den Staatlichen Schulämtern ist nicht davon auszugehen, dass die Staatlichen Schulämter den Realschulen im Schuljahr 2017/18 aus dem Ergänzungsbereich Stunden zuweisen können.

Es bedarf im Übrigen nicht des mantrahaft wiederholten Verweises auf den Pool der Gemeinschaftsschulen, eine Gleichstellung mit dem Pool der Gymnasien im Direktbereich wäre als erster Schritt schon deutlich ausreichend. Im Übrigen ist der Vergleich der Realschule mit der Gemeinschaftsschule ein Vergleich von „Apfel mit Birnen“, weil die Realschule weder verbindlich auf drei Niveaus unterrichten und Leistungsfeststellungen abnehmen muss, noch einen verpflichtenden Ganztagesbetrieb oder die verpflichtende inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schüler von Anfang an und im besonderen Maße als Aufgabe hat.

Zu den beabsichtigten Änderungen im Einzelnen merkt der HPR GHWRGS an:

Zum Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg:

Bereits bei der letzten Änderung des Schulgesetzes hat der HPR GHWRGS angemerkt, dass aus seiner Sicht in der Klasse 9 der Realschule für die Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss in Klasse 9 mit entsprechender Prüfung anstreben, eine äußere Differenzierung gegebenenfalls notwendig ist und ermöglicht werden sollte.

Die Möglichkeit, bereits ab Klasse 7 leistungsdifferenzierte Klassen einzuführen, wird vom HPR GHWRGS abgelehnt. Zunächst ist diese Möglichkeit nur bei vielzügigen Realschulen real gegeben und nach den Erfahrungen Werkrealschule/Hauptschule und in den Schulversuchen führt eine geringe Schülerzahl in dieser Klasse zu einer höheren Schülerzahl in den anderen Klassen. Darüber hinaus sammeln sich in diesen Klassen die Leistungsschwächsten und in aller Regel auch die Schülerinnen und Schüler mit dem schwierigsten Sozialverhalten. Nach aller Erfahrung mit derartiger Differenzierung sind sowohl die Lehrkräfte, die in diesen Klassen unterrichten, äußerst belastet, überfordert und das Klassenklima ist in diesen Klassen äußerst kritisch. Daraus resultiert in aller Regel ein deutlich höherer Leistungsabfall, insbesondere in der Phase der Pubertät, als bei weiterer gemeinsamer Beschulung.

Auch die vorgesehenen Änderungen der Versetzungsordnung und der multilateralen Versetzungsordnung kann der HPR GHWRGS nicht gutheißen. Es muss regional weiterhin davon ausgegangen werden, dass es Schülerinnen und Schüler geben wird, die in der Orientierungsstufe und/oder danach die Anforderungen im Bildungsgang Realschule, M-Niveau, nicht erfüllen werden können.

Für diese Schülerinnen und Schüler sind die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen pädagogisch nicht akzeptabel. Durch die Bewertung der Leistung der Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5 und 6 künftig ausschließlich auf M-Niveau wird es Schülerinnen und Schüler geben, die zwei Jahre lang ausschließlich schlechte Noten bekommen werden. Am Ende steht dann die Nichtversetzung von Klasse 6 nach 7. Auf der Grundlage dieser Nichtversetzung wechseln die Schülerinnen und Schüler dann zwar doch in die Klasse 7, werden aber dem G-Niveau zugeordnet. Wenn es die Klassenbildungsregelungen zulä-

sen, können diese Schülerinnen und Schüler zu „Hauptschulklassen“ in der Realschule zusammengefasst werden. Zunächst ist davon auszugehen, dass sich diese Schülerinnen und Schüler dann als gescheitert erleben werden. Darüber hinaus werden diese Klassen kaum sinnvoll unterrichtbar sein.

Das Kernproblem ist allerdings aus der Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS, dass nach dem vorliegenden Entwurf sowohl für die binnendifferenzierte Form als auch für die differenzierte Form nicht die notwendigen Ressourcen verlässlich zur Verfügung gestellt werden.

Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag

Die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg begrüßen es, dass der in 2015 dahingehend erweiterte Auftrag der Realschulen, ihre Schülerinnen und Schüler zum Realschulabschluss oder zum Hauptschulabschluss zu führen, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nun nachjustiert wird.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16. Juni 2015 ausgeführt, erfordert ein professioneller Umgang mit der immer heterogeneren Schülerschaft an den Realschulen mehr Freiräume und Ressourcen für einen differenzierten Unterricht. Dem wird nun einmal dadurch Rechnung getragen, dass sich die Leistungsmessungen in der Orientierungsstufe in Klassen 5 und 6 ausschließlich am mittleren Niveau ausrichten sollen und so ab Klasse 7 der einzelne Schüler klar entweder dem mittleren (M)- oder dem grundlegenden (G)-Niveau zugeordnet werden kann.

Darüber hinaus wird der bisher verankerte Vorrang der individuellen Förderung in binnendifferenzierender Form zugunsten eines flexibleren Konzeptes aufgegeben, das die äußere Differenzierung ausdrücklich und gleichberechtigt daneben stellt.

Dies bedeutet, dass leistungsstärkere und leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler nicht mehr unbedingt in einer Klasse gemeinsam unterrichtet werden müssen, sondern leistungsdifferenzierte Gruppen oder Klassen gebildet werden können. Damit haben die Realschulen künftig den Freiraum, den sie benötigen, um die individuelle Förderung entsprechend ihrem jeweiligen pädagogischen Konzept zu gestalten.

Um die äußere Differenzierung umsetzen zu können, brauchen die Realschulen zusätzliche Ressourcen. Insofern begrüßen die IHKs die geplante aufwachsende Zuweisung von Poolstunden in den Schuljahren 2017/2018 bis zum Schuljahr 2020/2021 ausdrücklich. Dadurch kann das drohende generelle Absinken des Niveaus der Realschule verhindert werden.

Die Absolventinnen und Absolventen der Realschulen in Baden-Württemberg sind für die Nachwuchsgewinnung der Unternehmen, insbesondere für die duale Ausbildung von zentraler Bedeutung. Insofern muss das primäre Ziel der Realschule weiterhin sein, die Schülerinnen und Schüler in der bisherigen Qualität in erster Linie zum mittleren Bildungsabschluss zu führen und ihnen eine umfassende berufliche Orientierung zu vermitteln.

Durch die vorgesehenen Änderungen der Rahmenbedingungen erhalten die Realschulen die Chance, sich leistungsorientiert weiterzuentwickeln, ihr eigenständiges Profil zu schärfen und die Unterrichtsqualität zu steigern.

Landeselternbeirat (LEB)

In der Sitzung des LEB vom 14. Dezember 2016 wurden die oben aufgelisteten Änderungen vorgestellt und eingehend beraten. Leitend sind für den LEB bei seinen Entscheidungen das Streben nach den bestmöglichen Bedingungen für jede Schulart und nach den optimalen bildungs- und schulpolitischen Rahmenbedingungen für die optimale Bildungsbiographie jedes einzelnen Kindes in Baden-Württemberg.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der LEB die Weiterentwicklung des neuen Realschulkonzepts, da dadurch die Realschule als Vermittlerin des Mittleren Bildungsabschlusses gestärkt und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet wird, die Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben, zielgenauer zu fördern.

Der Landeselternbeirat stimmt den vorgestellten Änderungen mit einer Ausnahme zu.

Im Detail:

Vorsichtig positiv gesehen werden die geplanten Änderungen in der Festlegung des mittleren Niveaus für die Orientierungsstufe, die Voraussetzungen für den Wechsel der Niveaustufen in den Klassenstufen 7, 8 und 9 sowie die Möglichkeit der äußeren Differenzierung zusätzlich zur Binnendifferenzierung.

Allerdings mahnt der Landeselternbeirat eine zeitnahe und umfassende Information der Elternschaft an, da insbesondere die Eltern der jetzigen 6. Klassen als Teil der Orientierungsstufe, hinsichtlich der ursprünglich geplanten Realschulversetzungsordnung bzw. der bisher nicht erklärbaren Anwendung komplizierter Umrechnungsvorgaben zur Einstufung in Niveau G oder Niveau M, extrem verunsichert sind.

Was die Zuweisung der zusätzlichen Poolstunden über die Staatlichen Schulämter anbelangt, lehnt der Landeselternbeirat geplante Vorgehensweise jedoch entschieden ab.

Nachdem die Eigenständigkeit der Schulen gestärkt und hervorgehoben wurde, findet hier eine klare Ungleichbehandlung statt. Wird den Realschulleitungen der verantwortungsvolle Einsatz von zusätzlichen Poolstunden nicht zugetraut? Wenn die Staatlichen Schulämter die über die fest zugewiesenen Poolstunden hinausgehenden zusätzlichen Poolstunden nur auf Antrag an einzelne Schulen vergeben, wird dies die Schulleitungen alljährlich in die Situation bringen, einerseits extremen Aufwand zur Erstellung eines Konzeptes und der zugehörigen ausführlichen Begründung betreiben und andererseits in den entsprechenden Schulleiterdienstbesprechungen im Schulamtsbezirk um Stundenzuweisungen kämpfen zu müssen. Dies ist nicht im Sinne der Schulen, der Schüler und auch nicht der Eltern.

LSB

Der LSB wünscht sich bei Artikel 3 Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Stärkung der Realschule im Hinblick auf die bedarfsabhängige Zuweisung von zusätzlichen Poolstunden folgende Änderung:

Da in allen Schularten allen Schulen die Poolstunden bisher direkt zugewiesen werden, soll dies auch künftig den Realschulen gewährt werden.

Der LSB stimmte dem Antrag zu.

Der Landesschulbeirat (LSB) stimmte o. g. Entwurf der Gesetzesänderung vorbehaltlich des Antrags zu den Poolstunden zu.

RLV BW

Der RLV BW begrüßt grundsätzlich die geplanten Veränderungen, sieht aber auch noch weiteren Änderungsbedarf.

Artikel 1 „Änderung der Realschulversetzungsordnung“:

Wir unterstützen die vom KM vorgelegten Änderungen, bitten aber zusätzlich um Streichung von § 2 Absatz 3 der noch gültigen Versetzungsordnung. Es muss auch am Ende von Klasse 5 möglich sein, dass ein Schüler/eine Schülerin nicht versetzt wird. Nur so ist die frühzeitige Aufarbeitung von entstandenen Defiziten möglich.

Artikel 2 „Änderung der MVO“:

Wir unterstützen die vom KM vorgeschlagenen Änderungen

Artikel 3 „Änderung der VO über die Studentafel RS“:

Wir fordern, dass diese Stunden direkt den Schulen über den Organisationserlass zukommen – einen „Umweg“ über die SSÄ lehnen wir ab.

Artikel 1 „Änderung des Schulgesetzes“

§ 7: Wir unterstützen die geplante Änderung

Zu „Vorblatt – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes in BW“

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Wir fordern die Möglichkeit auch gegen den Klassenteiler eine äußere Differenzierung in allen Fächern zwischen G- und M-Niveau ab Klassenstufe 7 vornehmen zu können.

Als Mindestgruppengröße könnten wir uns 14 Schülerinnen und Schüler vorstellen.

Eine freiwillige Wiederholung der Klasse 9 nach bestandenem Hauptschulabschluss auf dem Niveau M sollte ermöglicht werden. Das würde die durchgängig hohe Durchlässigkeit innerhalb der Realschule deutlich machen. Die Anforderungen dürfen aber nur unwesentlich geringer sein als beim Wechsel in das Niveau M der Klasse 10.

Beispielsweise könnte in den Fächern D, M, E eine befriedigende Leistung zulässig sein; während für den Wechsel in Klasse 10 mindestens die Note gut in allen drei Fächern erreicht sein muss.

Zusätzlich müssen alle anderen maßgebenden Fächer – beim direkten Wechsel nach 10 – oder bei der Wiederholung von 9 auf M-Niveau – einen Schnitt von 3,0 oder besser haben.

Für einige Schülerinnen und Schüler, die sonst auf die zweijährige Berufsschule wechseln müssten, könnte dies eine ressourcenneutrale Möglichkeit bedeuten, an ihrer Realschule den mittleren Abschluss in längerer Zeit an der eigenen Schule zu schaffen.

Regierungspräsidium Tübingen

Das Referat 74 des Regierungspräsidiums Tübingen nimmt zu den o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Durch den Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung melden sich zunehmend Schülerinnen und Schüler mit einer Hauptschulempfehlung an Realschulen an.

Dies stellt die Realschulen insgesamt vor große Herausforderungen, wobei diese die Schulen in hohem Maße professionell und konstruktiv angehen. Mittels auf die jeweiligen örtlichen Bedürfnisse angepasster Konzepte im Bereich des individualisierten Lernens versuchen die Realschulen, alle Kinder auf dem jeweils angemessenen Niveau zu unterrichten und letztlich die Schülerinnen und Schüler in der Regel zum Realschulabschluss oder – inzwischen auch möglich – zum Hauptschulabschluss zu führen.

Um den „neuen“ Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sind zur Stärkung der Realschulen eine Reihe von Neuregelungen vorgesehen. Mögliche Folgen der geplan-

ten Änderungen sind inzwischen im Regierungspräsidium Tübingen wie auch mit Vertretern der Staatlichen Schulämter ausgiebig erörtert worden.

Herausgehobenes Thema war dabei das Vorhaben, die Leistungsmessung in der Orientierungsstufe ausschließlich am mittleren Niveau auszurichten.

Eine ausschließliche Leistungsmessung auf mittlerem Niveau bedeutet für Schülerinnen und Schüler des G-Niveaus eine fortwährende Überforderung mit den daraus resultierenden pädagogischen und sozialen Schwierigkeiten für das gesamte Klassengeschehen/-gefüge.

Aus diesem Grunde sollte für Schülerinnen und Schüler des grundlegenden Niveaus auch die Leistungsmessung auf G-Niveau möglich gemacht werden. Den leistungsstärkeren Realschülerinnen und Realschülern kann dann demgegenüber ein Unterricht mit Leistungsmessung auf M-Niveau geboten werden, so wie dies traditionell von der Realschule erwartet wird und wie dies so hoffentlich erhalten werden kann.

Städtetag Baden-Württemberg

Der Entwurf sieht eine gemeinsame Orientierungsstufe in den Klassen 5 und 6 vor und räumt den Realschulen danach große Flexibilität bei der Unterrichtung ihrer besonders heterogenen Schülerschaft ein. Dabei soll äußere Leistungs differenzierung in Gruppen oder Klassen künftig gleichberechtigt neben der seither bereits praktizierten binnendifferenzierenden Förderung stehen.

Diese Öffnung der Pädagogik für passgenaue Angebote der Schulen haben wir für die Gemeinschaftsschule bei deren Einführung 2012 vergeblich gefordert. Wir befürworten sie selbstredend gerade auch für die Realschule, zumal die Schülerschaft dieser Schulart die größte Niveaubreite aufweist. Wie in der Koalitionsvereinbarung von Grünen und CDU festgelegt, soll diese Öffnung in einem weiteren Gesetz zeitnah um die Option zur Einführung von Ganztagsangeboten auf Gesetzesbasis ergänzt werden.

Die Unterrichtsangebote von Realschule und Gemeinschaftsschule nähern sich dadurch an und dies ist folgerichtig, denn beide zielen vor allem auf Schülerinnen und Schüler mit mittlerem und grundlegendem Niveau. Inwiefern sich dies auf die Schülerzahlen und Schülerströme bei den beiden Schularten auswirkt, sollte fortlaufend ermittelt und bewertet werden. Dies ist für die Regionale Schulentwicklung von hoher Bedeutung.

Um den Erfordernissen der Gemeinschaftsschulen in räumlicher Hinsicht gerecht zu werden, wurden die Schulbauförderungsrichtlinien des Landes entsprechend aktualisiert. Inwiefern bei den Realschulen durch getrennten Unterricht auf grundlegendem und mittlerem Niveau landesweit zusätzlicher Raumbedarf entstehen wird, vermögen wir derzeit nicht zu beurteilen. Wir mahnen daher einstweilen nur, Realschulen und Gemeinschaftsschulen auch hier gleich zu behandeln und bitten das Land, mögliche Auswirkungen mit dem Städtetag bzw. den Kommunalen Landesverbänden unter Einbeziehung der schulischen Praxis zu eruieren. Eine weitere Richtlinienänderung müsste im Interesse der Realschulen und ihrer Träger ggf. zeitnah erfolgen.

Das Land ist 2015 dankenswerterweise dem Städtetagsvorschlag gefolgt, die Zusatzlasten der Realschulen durch Einführung von Unterricht auf grundlegendem Niveau und des Hauptschulabschlusses bei den jährlichen Sachkostenbeiträgen zu berücksichtigen. Die nun erfolgende weitere Annäherung zwischen Realschule und Gemeinschaftsschule und ressourcenmäßige Gleichstellung dieser beiden Schularten drängt die Frage auf, ob hier getrennte Sachkostenbeiträge mittel- bzw. langfristig überhaupt noch sachgerecht sind. Stattdessen könnte die Umstellung auf einen gemeinsamen Sachkostenbeitrag für beide bzw. alle Schularten der Sekundarstufe I angezeigt sein. Auch hierzu bitten wir das Land, mit dem Städtetag bzw. den Kommunalen Landesverbänden in Kontakt zu treten.

Verband Bildung und Erziehung e. V. (VBE)

Der VBE unterstützt die Stärkung der Realschulen und bewertet die Vorlage grundsätzlich positiv. An einer Stelle nehmen wir aber kritisch Stellung:

Der VBE sieht es als nicht zielführend an, dass die Poolstunden für die Realschulen, die in den kommenden Jahren über die zehn Stunden pro Zug hinausgehen, den Staatlichen Schulämtern zugeteilt werden sollen.

Der VBE fordert, dass alle zusätzlichen Stunden an die jeweilige Realschule kommen und schlägt deshalb folgende Änderung vor:

Artikelverordnung, Artikel 3, 1.

Das Wort „bedarfsabhängig“ muss gestrichen und durch „gemäß ihrer Klassenanzahl“ ersetzt werden.

Alternativ:

Streichen des Satzes und der Vermerk: „Die zusätzlichen Poolstunden fließen unmittelbar in die Direktzuweisung der Schule ein“.

Zu Artikel 2

Keine.